Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 164. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 6. April 1867.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 5. April.

27. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind überfüllt. In der Hofloge der Kronprinz, die Prinzen Carl und Albrecht von Preußen, die Prinzessin Carl und die Großherzogin von Baden, Nicolaus von Nassau. Am Tisch der Commissarien Minister v. Roon mit dem Generalmajor v. Podbielski, v. d. Heydt, v. Friesen, Geh. Räthe v. Liebe, Wetzel, v. Savigny u. A.

Präsident Simson zeigt den Eintritt des Abg. Reichensperger in das Haus an und geht sofort zur Specialdiscussion der Art. 53—64 über (Abschnitt XI. Bundeskriegswesen).

Art. 53 des Verfassungs-Entwurfs lautet: „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Zu diesem Artikel liegen folgende Abänderungs-Anträge vor: 1) Der Abgg. Duncker (Berlin) und Waldeck: Unter Streichung des Art. 55 (der die Dauer der Wehrpflicht bestimmt) dem Art. 53 folgenden Zusatz beizufügen: „Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt ein Bundesgesetz. Der Entwurf eines solchen ist dem ersten verfassungsmäßigen Reichstag vorzulegen. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes gelten für den ganzen Umfang des Bundes die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814."

2) Der Abgg. Erxleben und v. Rössing: Den Art. 53 zu streichen und hinter Art. 54 einen neuen Artikel folgenden Inhalts aufzunehmen: Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann in der Ausübung dieser Pflicht sich nicht vertreten lassen. Ein Bundesgesetz wird den Umfang dieser Pflicht, die Art der Aushebung und (für längere oder kürzere Zeit) die Zahl der in den einzelnen Bundesstaaten jährlich auszuhebenden und der stets bei den Fahnen präsent zu haltenden Mannschaft, sowie die sonst, in Beziehung auf das Militärwesen, einer gesetzlichen Regelung bedürfenden Normen festsetzen. — Insofern nicht früher ein solches Gesetz erlassen werden sollte, gelten bis zum 1. Januar 1871 die in den Art. 55 bis 58 einschließlich enthaltenen Vorschriften.

3) Der Abgg. Kryger und Ahlmann: Die allgemeine Wehrpflicht für Nordschleswig bis zu einer südlich von Flensburg gehenden Linie für die nächsten sechs Jahre zu suspendiren.

Abg. Lasker: Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um mich gegen das System von Amendements auszusprechen, welches den Namen des Abg. Waldeck an seiner Spitze trägt. Ich fürchte, wenn diese Anträge zur Annahme gelangen sollten, würde damit das ganze Gebäude des norddeutschen Bundes in Frage gestellt werden. Schon bei der Generaldebatte habe ich es ausgesprochen, daß mir der Grundpfeiler des jetzigen Bundes die Kriegsverfassung zu sein scheint. An diese Kriegsverfassung lehnt sich das allgemeine Wahlrecht, das allgemeine norddeutsche Bürgerrecht, die Freizügigkeit, der Reichstag und alle anderen Rechte, die uns hier geboten werden. Wenn es Ihnen nicht gelingt, die Kriegsverfassung in Ordnung zu bringen, so stürzt das ganze Gebäude zusammen und alle sonstigen Rechte, die Ihnen eingeräumt werden sollen, fallen mit ihrem Grundpfeiler. Jene Amendements laufen darauf hinaus, daß die Ordnung der Kriegsverfassung des Bundes verschoben werden solle auf eine spätere Zeit, allerdings unter dem Versprechen, daß schon der nächste Reichstag die Sache in Angriff nehmen soll, jedoch mit dem Vorbehalt, daß bis zu einer gegenseitigen Vereinbarung das Provisorium bestehen bleibt. Ich gehe von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus. Der Abg. Waldeck hat das Hauptgewicht darauf gelegt, daß nicht der gegenwärtige Reichstag befugt sei, hierüber zu entscheiden, weil er dazu nicht berufen sei. M. H., zu den Nachrichten, die noch vor Veröffentlichung des Verfassungs-Entwurfs in das Publikum drangen, gehörten vor Allem solche über die Kriegsverfassung. In meinen Kreisen hat allerdings der geforderte Normal-Etat viele Besorgnisse erregt, aber darüber war man doch einig, daß schon im gegenwärtigen Reichstage entschieden werden müsse über die Kriegsverfassung. So wie ich mein Mandat in diesem Sinne angenommen habe, so sind auch, glaube ich, die meisten Mitglieder dieses hohen Hauses in dasselbe eingetreten in der Erwartung, die Kriegsverfassung des Bundes definitiv feststellen zu müssen. Ich kann meinen Gegensatz zu dem Abg. Waldeck in drei Sätzen ausdrücken: ich will die Vergangenheit abschließen, ich will die Gegenwart sicherstellen, ich will die Zukunft nicht compromittiren.

Den Abschluß der Vergangenheit finde ich darin, wenn wir endlich offen die Reorganisation anerkennen. Sechs Jahre hindurch schwebte um dieselbe der Kampf, der von dem Abg. v. Vincke (Hagen) eingeleitet wurde, sechs Jahre hindurch hat die preuß. Volksvertretung den rechtlichen Standpunkt in dieser Sache eingehalten. Es darf Niemand deshalb einen Stein auf sie werfen, es muß Jeder anerkennen, daß sie auf dem rechtlichen Grunde und Boden, auf dem Grunde des Gesetzes gestanden hat, daß sie factische Zustände, wie das namentlich der Abgeordnete für Hagen immer betonte, so lange nicht anerkannte, ehe dieselben nicht gesetzlich geregelt waren. Aber von allen Seiten ist zugestanden, daß der Schwerpunkt der Reorganisation in der vierjährigen Reservezeit liegt. Die Regelung dieser Frage will das Amendement Waldeck jetzt umgehen und sie der Zukunft vorbehalten. Ich aber, indem ich bereit bin, die Reorganisation jetzt anzuerkennen und jene Zeit friedlich abzuschließen, will, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß von jetzt an die Reorganisation, wie sie thatsächlich in Preußen durchgeführt ist, die Grundlage für unsere Budget-Bewilligungen für alle Zeiten bilden muß. Ich würde selbst nicht anstehen, den Satz in die Verfassung aufzunehmen, daß selbst nach Ablauf des Interimisticums die Reorganisation zur Basis aller Bewilligungen gemacht werden muß. Damit aber, glaube ich, ist Alles sichergestellt; es kann die Reorganisation nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn sie gesetzlich anerkannt ist; es wäre undenkbar, daß irgend eine zukünftige Versammlung die Mittel verweigern sollte für eine Armee, deren Grundlage sie selber festgesetzt hat. Man darf nicht auf die Zeit des Conflictes verweisen, ich berufe mich dazu wieder auf die Erklärung des Abgeordneten für Hagen, daß damals ein Widerspruch zwischen den Thatsachen und den gesetzlichen Grundlagen vorhanden war. Wenn wir aber jetzt unumwunden anerkennen, daß die jetzige Reorganisation die Basis unserer Militärverfassung ist, so nehme ich keinen Anstand, auszusprechen, daß sie auch die Grundlage für unsere Bewilligungen ist. Es kann in einem zukünftigen Budget sich nur um einen Spielraum von einigen Hunderttausend, höchstens einer Million, nie aber um Bewilligungen handeln, die die Existenz der Armee in Frage stellen, weil das ganz einfach durch die Verweisung auf das Gesetz zurückgewiesen werden könnte. Man sagt nun, für die gegenwärtige kritische Zeit, die Zeit, wo die Reorganisation sich erst bewähren müsse, dürfe das Budget derselben nicht hin und her schwanken. Ich will das anerkennen, ich will für eine kleine, auskömmliche Frist ein Fixum feststellen, ich werde stimmen für das Interimisticum, denn ich will die Gegenwart sicherstellen.

Aber ich will auch die Zukunft nicht compromittiren; ich will, daß unsere finanziellen Zustände nicht für immer der Discussion, der etwaigen Einschränkung entzogen werden sollen. M. H., wie die Kriegsverfassung die Grundlage des Verfassungs-Entwurfs bildet und immer die Wurzel der Bundesverfassung bilden wird, so ist auch der Militär-Etat die Grundlage der budgetmäßigen Bewilligungen, und wenn Sie diese uns entziehen, so geben Sie uns überhaupt nur den Schein der Bewilligung. Wir verleihen damit der Regierung eine Vollmacht, deren rechter Name die Dictatur ist, und die ist höchstens nöthig für eine gewisse Zeit. Wir in unserem patriotischen Pflichtgefühl wissen sehr wohl, daß wir uns gewisser Rechte entäußern können für die Zeit der Gefahr, aber wenn wir über die Zeit der Gefahr hinaus Bewilligungen erfolgen lassen, so greifen wir damit die Wurzel unserer Rechte an. Daraus entspringt für uns die Nothwendigkeit, daß nur für eine bestimmte Zeit eine fixirte Summe aufgenommen wird. Es würde für mich auch die Zukunft compromittiren, wenn nach dieser Zeit der Bestand der Armee in Frage gestellt werden könnte. Aber wenn sie anerkannt ist durch Gesetze und ergänzende Rescripte, so ist dies nicht mehr möglich, und ich will diese gesetzliche Anerkennung heute im Gegensatz zu dem Abg. Waldeck geben. Derselbe hat vorgestern gesagt, es sei besser, gerade die gesetzliche Regelung der Reorganisation der Entscheidung zukünftiger Wahlen zu überlassen, es sei möglich, daß nunmehr das Volk sich mit der Reorganisation ausgesöhnt habe, aber dann solle man es doch darüber befragen. Ich meine, es ist schon bei diesen Wahlen darüber befragt worden, es besteht nicht mehr der Unterschied zwischen conservativ und liberal in der Militärverfassung. Ich wünsche nicht mehr, daß gesagt wird, die liberale Partei wolle die Sicherheit des Vaterlandes in Frage stellen, es ist ihr dies nie eingefallen, aber ich wünsche, daß selbst die Möglichkeit abgeschnitten wird, daß andere Parteien dies als Merkmal gebrauchen können. Es soll wieder hergestellt werden in dem Kampfe der Parteien das naturgemäße und vernünftige Verhältniß, daß die liberale Partei die Verbesserung der Lage des Volkes als Aufgabe betrachtet und die Herstellung von guten Gesetzen zum Wohle der Nation, nicht aber die Gefährdung der Kriegsverfassung des Landes.

Abg. v. Rössing (Schatzrath in Hannover): Die Einführung der preußischen Militärgesetzgebung, die Höhe der Contingentirung und andere Punkte des Entwurfs sind Gegenstände der Gesetzgebung. Man darf dem Reichstage aber nicht zumuthen, Gesetze auf die Dauer zu sanctioniren, deren Inhalt wenigstens einem großen Theile der Abgeordneten der neu verbündeten Länder nicht bekannt ist. Wir halten es daher für zweckmäßig, eine neue Gesetzgebung über das gesammte Militärwesen zwar in Aussicht zu stellen, nicht aber sofort definitiv darüber zu beschließen. Wir glauben nicht, daß diese Aussicht eine Abänderung der preußischen Militärgesetzgebung in sich enthält, allein einer Regelung müssen diese Gesetze jedenfalls unterworfen und dazu dem Reichstage vorgelegt werden. Da dies bisher nicht geschehen ist und auch in dieser Session nicht mehr geschehen kann, so bleibt uns nichts übrig, als zunächst die preußische Militärgesetzgebung allerdings einzuführen, derselben aber vorläufig einen provisorischen Charakter zu geben. In diesem Sinne ist unser Antrag gestellt. Die Zeit dieses Provisoriums wollten wir nicht zu kurz ansetzen, mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeiten, doch glaubten wir, daß die nächste Legislatur-Periode dazu festzusetzen vollkommen ausreichen werde. Der gegenwärtige Bestand, die gegenwärtigen Bedürfnisse sollen durch unsern Antrag nicht alterirt, nur einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden.

Abg. Dr. Zachariae: Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist auch nach meiner vollständigen Ueberzeugung eine so natürliche Forderung der bürgerlichen und staatlichen Gemeinschaft, daß es Eulen nach Athen tragen hieße, wollte man dies Princip hier noch besonders vertheidigen. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um einen nebensächlichen Punkt zu berühren, nicht in Folge irgend einer äußeren Veranlassung, sondern lediglich in dem Streben, das, was recht ist, festzustellen und zur Anerkennung zu bringen. — Redner beleuchtet nun die Stellung der bisherigen Privilegirten zu der allgemeinen Wehrpflicht, er führt aus, daß nach Artikel 14 der deutschen Bundesacte die ehemaligen Reichsunmittelbaren auch Freiheit von Militärpflichten besaßen, daß dies Privilegium durch die Auflösung des deutschen Bundes nicht aufgehoben sei, und spricht schließlich den Wunsch aus, daß seitens der Bundes-Commissarien eine beruhigende Erklärung hierüber in dem Sinne abgegeben werde, daß die Regierungen nicht gesonnen seien, diese Rechte für erloschen zu halten.

Abg. Ahlmann wiederholt, was sein specieller College Kryger schon in der Generaldebatte zu Gunsten der nordschleswigschen Districte auf Grund des Wiener Vertrages von 1864 in Anspruch genommen hat: Die Behandlung ihrer Bewohner für die nächsten 6 Jahre als Ausländer, damit sie, wenn sie in die dänische Armee eintreten oder als Reservisten derselben in ihrer Heimath verbleiben, in ihrer Person nicht angetastet werden.

Bundescommissar v. Podbielsky: Der Herr Vorredner hat zur Begründung seines Amendements einige Punkte angeführt, die nicht ohne Widerlegung bleiben können. Im Großen und Ganzen ist das bereits in der letzten Sitzung durch den Hrn. Präsidenten der Bundescommissarien geschehen. Die Nordschleswiger sind Preußen und haben als solche alle Lasten und Pflichten von Preußen zu tragen. Sie werden nicht anders behandelt, als dies in allen anderen Provinzen des preußischen Staates der Fall ist. Wenn Jemand die Auswanderung nachsucht, um sich der Militärpflichten zu entziehen und er dann die Auswanderung nicht ausführt, so wird er ausgewiesen. Dergleichen Fälle kommen auch in anderen Grenzprovinzen vor und die Nordschleswiger werden sich also darüber nicht zu beschweren haben, wenn sie ebenso behandelt werden. Was die Heranziehung der Reservisten und namentlich ihre Vereidigung betrifft, so muß hier auf das Entschiedenste erklärt werden, daß die preußische Regierung Niemanden zum Eide zwingt. Es ist das auch irrelevant, denn die preußischen Kriegsartikel sagen ganz einfach, daß der Soldat zum Gehorsam verpflichtet ist, er mag geschworen haben oder nicht, und daß er ebenso bestraft wird, ob er den Eid geleistet hat oder nicht. — Die früheren dänischen Reserven endlich sind jetzt preußische Reserven und werden als solche auch zum Kriegsdienste herangezogen werden.

Es wird vom Abg. v. Bethmann-Hollweg der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen — für den Entwurf: Niemand, gegen denselben die Abgg. Windthorst, Erxleben, Duncker (Berlin), Dr. Waldeck. Der Schluß der Debatte wird angenommen (für denselben die Conservativen und Abg. v. Vincke (Hagen), außerdem einzelne Nationalliberale wie die Abg. Reichenheim und Kanngießer). Nach einer längeren Debatte über die Fragestellung zieht der Abg. Duncker seinen Antrag zurück, um denselben zu Artikel 55 wieder einzubringen.

Das Amendement v. Rössing wird darauf abgelehnt, Artikel 53 mit großer Majorität angenommen.

Ohne Discussion wird fast einstimmig genehmigt der Art. 54: Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Zu Art. 55: Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmählige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt; liegen folgende Amendements vor:

1) Vom Abg. v. Forckenbeck (unterstützt von v. Vaerst, v. Unruh, Lette, Fries, v. Bennigsen, v. Hennig, Wiggers (Rostock) u. A.) den Art. 55 in folgender Fassung anzunehmen:

Jeder wehrfähige Deutsche ist zwölf Jahre hindurch, in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre an dienstpflichtig. Der Dienst soll im stehenden Heere sieben Jahre, davon bei den Fahnen höchstens die ersten drei Jahre, außerdem in der Landwehr fünf Jahre dauern. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmählige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

2) Von den Abgg. v. Vincke's, Duncker (Halle), Gerber u. A.: in Artikel 55 dem ersten Satz folgende Fassung zu geben: Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.

3) und 4) werden die oben bereits mitgetheilten Amendements von Rössing-Erxleben und Duncker-Waldeck an dieser Stelle wieder aufgenommen.

Abg. v. Forckenbeck (für die Vorlage) bemerkt zunächst, daß er sein Amendement dahin geändert habe, daß statt der Worte „und in der Landwehr" zu lesen ist „außerdem in der Landwehr fünf Jahre". Dann fährt er fort: M. H.! Der Abgeordnete für Berlin hat bei Art. 53 unsere Amendements bereits theilweise amendirt und ich freue mich daher, kurz sein zu können. Unsere Amendements zu den verschiedenen Artikeln hängen in sich zusammen und bedingen sich gegenseitig. Sie sind gestellt worden, mit Rücksicht auf die Anträge des Abg. Miquel in Bezug auf die Bundesfinanzen und nur mit Rücksicht auf diese Anträge. Diese Anträge beabsichtigen Compromisse, drängen deshalb Ueberzeugungen, die ich hege, gehegt und früher lebhaft vertheidigt habe, zurück. Sie beabsichtigen Compromisse zwischen den Parteien des Reichstages, zwischen dem Reichstag und den verbündeten Regierungen, zwischen den Organen der Einheit und den einzelnen Landtagen, welche später das Werk genehmigen sollen; sie beabsichtigen aber namentlich Compromisse zwischen den gebieterischen Nothwendigkeiten des norddeutschen Bundes und den freiheitlichen Bedürfnissen des Volkes, zwischen dessen Budgetrecht, welches wir für die Zukunft erhalten wollen, und sie wollen auf diese Weise dem Werke, was wir hier berathen, auch in dem Herzen und in der Ueberzeugung des Volkes diejenige Majorität sichern, welche neben der militärischen Einheit das beste Ferment für das Gedeihen des norddeutschen Bundes sein wird. — Was nun meine Anträge zu Artikel 55 betrifft, so bemerke ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, zu dem ersten Satze derselben, daß wir hier doch blos für Norddeutschland beschließen und daß daher das Wort „jeder wehrfähige Deutsche" nicht mißverstanden werden kann.

Der zweite Satz meines Antrags, den ich Eingangs meiner Rede verändert habe, giebt der in Preußen bestehenden Organisation die gesetzliche Grundlage, die ihr meiner Ansicht nach nach den glorreichen Erfolgen der Jahre 1864 und 1866 unter keinen Umständen mehr entzogen werden darf, die ihr meiner Meinung nach in dem Augenblicke gegeben werden muß und auch seitens eines preußischen Abgeordneten, der ihr früher entgegengestanden, gegeben werden kann, wo es sich darum handelt, nicht blos die Verhältnisse für Preußen zu bestimmen, sondern diese Organisation verfassungsmäßig auf das übrige Norddeutschland zu übertragen, sie also für 10 Millionen einzuführen, die bisher noch nicht der allgemeinen Wehrpflicht unterlagen. Ich bemerke, m. H., und betone damit, daß, wenn ich diese gesetzliche Anerkennung in vollem Umfange der Reorganisation ertheile, ich sogar geneigt wäre, um Zweifeln, die, wie ich höre, in der Versammlung vielfach laut geworden sind, vorzubeugen, für die künftigen Artikel ausdrücklich zu bestimmen, daß damit die in Preußen bestehende Reorganisation und deren analoge Ausdehnung auf das übrige Deutschland als Grundlage der jährlich wiederkehrenden Geldbewilligung für die Armee anerkannt werden muß. Wenn ich dann im folgenden Absatze bestimme, daß für die Auswanderung der Reservisten dieselben Bestimmungen wie für die Landwehrmänner geltend sein sollen, so ist diese Concession wiederholt und zuletzt noch im Jahre 1865 dem preußischen Landtage gemacht worden. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 bestimmt nämlich in § 17: „die Entlassung darf nicht ertheilt werden 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, Landwehroffizieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind." Da nun die Reservefrist auf zwei Jahre ausgedehnt wird und diese Ausdehnung bei dem Umfange von Norddeutschland gewiß ein großes Gewicht hat, so scheint die von mir vorgeschlagene Bestimmung eine keineswegs überflüssige, sondern nothwendige Sorge des Reichstags zu sein. M. H. Das Amendement, welches ich gestellt habe, erkennt sodann die dreijährige Präsenzzeit als gesetzlich, als bestehend, als Gesetz des Bundes an, es vertagt die Frage über Abkürzung der Dienstzeit, über die gesetzliche zweijährige Dienstzeit, zur Lösung für die Zukunft durch das Gesetz und lediglich aus dieser Rücksicht sind die Worte hinzugefügt: „davon bei den Fahnen „höchstens" die ersten drei Jahre".

Der Präsident verliest ein von dem Abg. Graf Bethusy-Huc gestelltes Amendement: in Art. 56 anstatt bis zum 31. Dezember 1871 zu setzen, bis dahin 1872, und theilt dann mit, daß der Bundescommissar v. Savigny bezüglich des Amendements Forckenbeck zu Art. 64 erklärt habe, das Datum vom 10. Mai 1849 sei ein Druckfehler und müsse allerdings durch das Datum vom 4. Juni 1851 ersetzt werden. Dadurch ist das Amendement Forckenbeck zu Art. 64 erledigt.

Abg. Windthorst (für die Vorlage): M. H.! Die bisherige Debatte hat unsere Einigkeit in dem Punkte constatirt, daß eine tüchtige, schlagfertige Armee da sein und erhalten werden müsse, besonders in den gegenwärtigen gespannten Zeitverhältnissen, in denen wir das Ausland über die Machtentwickelung des norddeutschen Bundes in keiner Weise in Zweifel lassen dürfen. In Beziehung auf das Ziel, eine schlagfertige Armee zu haben, sind wir also einig, die Meinungen gehen blos auseinander in Bezug auf die Mittel, wie dies Ziel zu erreichen sei. Die allgemeine Wehrpflicht erkennen wir Alle an, auch das, daß die Zahl der jährlich Auszuhebenden auf 1 pCt. der Bevölkerung festzusetzen und daß nach dieser Präsenz-Zahl die Kostensumme zu berechnen sei, erfährt keinen Widerspruch. Wir sind bereit, dies auf eine gewisse Zeit hin zu bewilligen und nur über die Frage wie lange im Streit. Der Entwurf der Regierungen schlägt vor, auf immer; der Abgeordnete für Memel auf so lange, bis ein Bundesgesetz erlassen wird, Andere wollen auf 6, Andere auf 5, noch Andere auf 3 Jahre. Die Hauptfrage ist also die, was geschehen soll, wenn das Provisorium zu Ende geht. Darüber lassen diese Amendements einige Dunkelheit, die aufgeklärt werden muß. Wenn wir jetzt eine Bewilligung auf 3 Jahre eintreten lassen, so werden wir davon schwer zurückkommen. Wir haben das Bewußtsein, daß Reichstag und Regierungen dauernd im Einverständniß bleiben müssen, und ich finde demnach keine Gefahr darin, daß die Bewilligung fortdauern wird. Dagegen sehe ich in der Bundesverfassung eine Reihe von Bestimmungen über die Militärorganisation enthalten, denen gegenüber ich bekennen muß, daß ich sie der Mehrzahl nach gar nicht kenne. Es ist eigentlich ein starkes Ansinnen an uns, auch diese Bestimmungen auf 3 Jahre anzunehmen, aber da sie einmal da sind und für die preußische Armee, welche den Hauptkern der Wehrmacht des norddeutschen Bundes bildet, schon so lange Geltung haben, so lasse ich auch hiergegen meine Bedenken schwinden. Ich erlaube mir demnach, den Antrag Erxleben zu empfehlen, der uns für die Gegenwart sicher stellt, ohne die Möglichkeit eines gesetzmäßigen Abschlusses für die Zukunft auszuschließen.

Abg. Duncker (Berlin, gegen die Vorlage): M. H.! Ich will nur zwei Worte gegen die Ausführungen der Abgeordneten Lasker und v. Forckenbeck sprechen. Wenn ich den Ersteren richtig verstanden habe, so hält er es für nothwendig, daß wir mit den jetzigen Berathungen gleichzeitig die Grundlage für die Militärorganisation in Preußen gewinnen. Wenn er aber dazu wirklich entschlossen ist, so verstehe ich es nicht, weswegen er diese Absichten nicht bei Berathung des preußischen Militär-Etats pro 1867 im preußischen Abgeordnetenhause entwickelt hat. Da konnte er dieselben wenigstens vor einer instruirten Versammlung darlegen, während diese Versammlung hier wohl kaum eine instruirte in dieser Beziehung zu nennen ist. Im preußischen Abgeordnetenhause wurde aber die Sache ganz anders aufgefaßt. Dort wurde nur ein Pauschquantum bewilligt unter gleichzeitiger Annahme einer Resolution, für die auch damals der Abg. Lasker gestimmt hat (hört, hört!), einer Resolution, die von den Abgg. Waldeck und v. Vaerst beantragt wurde. In dieser Resolution wurde ausdrücklich gesagt, daß die Bewilligung des Pauschquantums nicht die Genehmigung aller in der Militärorganisation zur Zeit thatsächlich bestehenden Einrichtungen in sich schließen und daß vielmehr das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 bis zum Zustandekommen eines neuen Organisationsgesetzes die Grundlage für die Militär-Einrichtungen bilden sollte. Der Abg. v. Vaerst hat damals diese Resolution motivirt mit Rücksicht auf die Verhandlungen, die in diesem Parlamente stattfinden sollten. Er sagte, daß eine der wichtigsten Vorlagen in diesem Parlamente die Militär-Organisation betreffen würde und daß, wenn auch die Mehrzahl der Bestimmungen der preußischen Militärorganisation Aufnahme finden dürften, doch auch in den Gesetzen der neuen Länder manche Bestimmungen sich finden möchten, die sehr beachtungswerth erscheinen könnten. Jedenfalls müßten die Bestimmungen über Rekrutirung, Ersatzdienstzeit, Reserve und Landwehr im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob der Abg. v. Vaerst in dem vorliegenden Verfassungsartikel dieses Gesetz, das unerläßlich ist, anzuerkennen vermag, ich meinerseits bin dazu außer Stande. Wenn er es aber vermag, dann frage ich noch einmal, warum solche Ansichten nicht bei der Berathung des Militär-Etats im preußischen Abgeordnetenhause geltend gemacht worden sind. Neue zwingende Momente sind ja seitdem nicht eingetreten, die großen Kriegserfolge waren damals schon errungen. Ich halte diese Aenderung der Stellung also nicht für motivirt und glaube jedenfalls, daß, wenn ein Volksvertreter der Meinung ist, zum Heile des Vaterlandes von einem bisher eingenommenen Standpunkte zurücktreten zu müssen, dies offen zu geschehen hat, damit das Volk die Motive kennen lernt und die Aenderung der Ansicht nicht einfach für Abfall hält. (Hört!) Auch das, was der Abg. Lasker über die Wahlen gesagt hat, ist nicht richtig. Bei den Wahlen ist der gegenwärtige Verfassungsentwurf noch nicht bekannt gewesen. Man glaubte damals allgemein, daß gerade die wichtige Vereinbarung über die Militärfrage nicht mit dem gegenwärtigen, sondern dem künftigen gesetzgebenden Reichstage vorzunehmen sein würde, und daß diese Vereinbarung nicht stattfinden könnte ohne die reiflichste Prüfung, von der doch hier nicht die Rede

sein kann. Wenn der Abg. v. Forckenbeck nun die gesetzliche Grundlage in Anerkennung der Reorganisation sehen will, dann möchte ich ihm doch zu bedenken geben, daß, wenn wir uns Jahre lang aus aller Kraft dagegen wehrten, diese Lasten für Preußen zu übernehmen, wir uns jetzt doppelt sträuben müßten, dieselben auf den ganzen norddeutschen Bund auszudehnen. Das ist nicht die Art, alte Wunden zu schließen, ein so übereiltes Verfahren kann nur dazu dienen, sie zum Nachtheile des Vaterlandes bald wieder aufbrechen zu lassen. (Bravo links.)

Abg. v. Blanckenburg (für die Vorlage): M. H.! Ich habe keinen Grund, mich in den häuslichen Zwist oder vielmehr in den Proceß, den der Vorredner den Abgg. Lasker und v. Forckenbeck macht, einzumischen. Solche Einmischung führt gewöhnlich zur Einigung der Parteien, die den häuslichen Zwist aufführen, und damit kann mir und meiner Partei keineswegs gedient sein. (Heiterkeit.) Ich will mich daher jetzt nur kurz erklären über die Amendements der Abgg. v. Forckenbeck und v. Vincke zu Art. 55. Ich und meine Freunde finden den Art. 55 nicht mißverständlich. Die Regierung hat nicht beabsichtigt, die dreijährige Dienstzeit zu ändern. Will sie das, so haben wir auch dagegen keine Bedenken. Das Wort „höchstens" aber im Amendement Forckenbeck ist entweder überflüssig oder erregt Mißtrauen in der Armee. Deshalb möchte ich ihn um Theilung seines Amendements bitten, da ich für den letzten Theil mit meinen Freunden stimmen könnte, ebenso könnten wir uns mit dem Amendement Vincke einverstanden erklären.

Bundes-Commissar Minister v. Roon: Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar dafür, daß er mich der Mühe überhoben hat, eine Erklärung abzugeben, die ich beabsichtigte. Sie würde von mir ganz genau in demselben Sinne gefaßt worden sein, den der Herr Vorredner in seinen Vortrag gelegt hat. Ich finde materiell eine Amendirung zu Art. 55 vollständig überflüssig, denn der Verdacht, der von der linken Seite dieses hohen Hauses ausgesprochen worden ist, als wäre in der kurzen und plastischen Fassung von Art. 55 irgend eine Falle verborgen, ist vollständig ungerechtfertigt. Wie kann man der Regierung, die sonst beabsichtigt und ausgesprochen hat, daß die preußische Militärgesetzgebung überall im norddeutschen Bunde eingeführt werden soll, zutrauen, daß sie bei dieser Gelegenheit eine vier- oder fünf- oder gar siebenjährige Präsenz erschleichen wolle. Ich kann mich also nur dem Amendement des Herrn v. Vincke (Hagen) anschließen, falls es überhaupt nöthig ist, daß man eine solche Declaration hinzufügt. Wie gesagt, ich halte das für ganz überflüssig. Gegen das zweite Alinea des v. Forckenbeck'schen Amendements habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden, weil die Regierung bei der letzten Gesetzesvorlage, bei der letzten Erneuerung des Versuchs einer Verständigung über die Militärdienstpflicht in Preußen eine solche Bestimmung selbst getroffen hat.

Abg. Dr. Waldeck: M. H., bei der Strömung, wie sie hier im Hause ist, kann ich es nur für meine Pflicht halten, durch meine Worte zu constatiren, daß diese Strömung, den thatsächlichen Ereignissen bei Gründung des Verfassungswerkes in solcher Weise Rechnung zu tragen, wenigstens nicht eine allgemein getheilte ist. Der Abg. Duncker hat zum Theil schon auf das geantwortet, was der Abg. Lasker gesagt hat. Ich meine, daß es unmöglich aus der Geschichte Preußens ausgelöscht werden kann, daß zwei Mal die Reorganisation, die in Form eines Gesetzes vorgelegt worden, abgelehnt und bis auf diese Stunde noch nicht anerkannt worden ist. Der Abg. Duncker hat schon hervorgehoben, daß die Reorganisation jedenfalls nur in dem künftigen Parlament berathen werden könnte. Ich frage Sie, m. H., wie ist es möglich, in dem gegenwärtigen Parlament solche Fragen zu coupiren, wie ist es möglich, den Paragraphen mit der siebenjährigen Dienstzeit anzunehmen und dadurch eine gesetzliche Grundlage geben zu wollen, ehe man das ganze Bundesheer, wie es constituirt werden soll, vor sich hat. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Mag darüber Jeder denken, wie er Lust hat, ich bitte, mir nur erst eine Verfassung zu zeigen, die ein vollständiges Kriegsgesetz enthält, dann will ich mich belehren lassen, eher nicht. Früher war immer die Rede davon, daß nur die ungünstigen Grenzen Preußens ein Zurückgehen von den großen Principien Scharnhorst's und Boyens erforderten, von jener glorreichen Landwehr, auf die Preußen stolz war, deren Einrichtung seine Finanzen schonte und auch in volkswirthschaftlicher Beziehung von höchster Wichtigkeit war, die eine Garantie gegen muthwillige Kriege bot und der es auch zu verdanken war, daß man 1830 nicht einem Hang zum Kriege gegen die Juli-Revolution nachgab. Das war eine wahrhafte Schutzwehr für den Frieden, ohne das Land durch große Rüstungen und große stehende Heere aufzuzehren.

Die Reorganisation wurde nun im Jahre 1859 durchgeführt und das betreffende Gesetz dem Landtage vorgelegt, man dürfte ja Truppen, die gesetzlich zur Landwehr gehören, nicht plötzlich zur Kriegsreserve stellen. Doch ist dabei zu constatiren, daß einschließlich, des Abg. v. Vincke-Hagen, der damals Vorsitzender der Militär-Commission war, keine einzige Stimme gegen diese Art und Weise, das Heer anders einzurichten, sich erhob. Die Verdächtigungen, als wolle die liberale Partei das Land wehrlos machen, weise ich zurück. Im Gegentheil, wir wollten das Land wehrhafter machen durch Festhaltung des Landwehrsystems. Was soll denn das heißen, daß die Herrn Vorredner jetzt die Reorganisation anerkennen und so recht, wie der Franzose sagen würde, ihre eigenen Worte hinunterschlucken, wenn sie hier den Conflict austragen wollen, wo es sich weder um Organisation, noch um Reorganisation handelt. Wollen Sie dadurch der Bundesgesetzgebung einen Riegel vorschieben, daß sie dann nicht mehr wirksam sein kann? Welchen Einfluß es hat, ob für fünf oder sieben Jahre eine Dienstpflicht im stehenden Heere besteht, geht schon daraus hervor, daß die Landwehr nur die Verpflichtung hat, für den Kriegsfall einzutreten. Meine Herren! Wir können nicht mit einem einzigen Worte einen fünfjährigen Kampf aufgeben. Das Gesetz vom 3. Septbr. 1814 besteht zu Recht und deshalb schlagen wir vor, bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes dieses Gesetz festzuhalten. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn der Kriegsminister sonst will, Alles geschehen kann, um für den künftigen Reichstag eine solide und tüchtige Grundlage zu finden, auf der man in der Militärorganisation zu einem dauernden und sicheren Erfolge gelangen kann, wie ihn die gegenwärtige Vorlage in keiner Weise zu bieten vermag. (Bravo links!)

Während dieser Rede ist der Bundescommissar Graf Bismarck eingetreten.

Abg. v. Baerst: Aus naheliegenden Gründen, welche meine Collegen aus dem preußischen Abgeordnetenhause würdigen werden, hatte ich mir vorgenommen, mich an der Debatte über diese Frage nicht zu betheiligen. Die Aeußerung des Abgeordneten Duncker aber, daß ich den Standpunkt, den ich eine Reihe von Jahren eingenommen, verlassen habe, veranlaßt mich zu einer kurzen Bemerkung. Der Abg. Duncker hat eine Stelle aus einer Rede citirt, die ich als Referent der Militär-Commission gehalten habe. Das Citat entspricht durchaus den Verhandlungen, in denen sich der Reichstag jetzt befindet. Jetzt eben sind wir dabei, Gesetze für den norddeutschen Bund zu vereinbaren, und dazu gehört auch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Ich nehme unter keiner Bedingung und niemals in Anspruch einen prophetischen Geist. In dem Citate aber ist eben das vorausgesetzt, was jetzt vereinbart werden soll: ein Gesetz für die Bundesarmee im einheitlichen Sinne auf Grundlage der preußischen Organisation und der preußischen Gesetze. Meine Herren! Aus meinem Gedächtnisse und Herzen wird das letzte Jahr niemals verwischt werden, und ich sollte meinen, daß wir nach diesen Ereignissen den alten Conflict und die alten Streitigkeiten, die wir auf gesetzlichem Boden gekämpft haben, nicht hineintragen sollten in dies neue, hoffentlich bald zu erreichende Ziel (Beifall rechts); und ich glaube, daß es nicht gut ist, persönliche Angelegenheiten hier zu erörtern, die uns von der Sache und dem Kern nur entfernen können. Die Sache ist meiner Meinung nach viel zu bedeutend, als daß eine so unbedeutende Person, wie ich, hineingebracht werden sollte. (Ruf: Sehr wahr!) Dies zur Antwort auf den Duncker'schen Angriff. (Beifall rechts.)

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Abg. v. Wächter (gegen den Entwurf), empfiehlt das Amendement Erxleben. Es ist Grundlage jeder Verfassung, das Bewilligungsrecht nur im Wege der Gesetzgebung auszuüben. Die unveränderte Annahme des Verfassungsentwurfs ist für uns um so bedenklicher, als dadurch für alle Zeiten eine Gesetzgebung eingeführt werden soll, die von den Wenigsten von uns gekannt ist. — Dies Parlament ist nicht dazu berufen, einen Etat festzustellen, sondern eine Verfassung zu berathen. Nun ist es allerdings richtig, daß die Zeit drängt und wir nicht wissen, welchen Ereignissen wir in nächster Zeit entgegengehen. Diesen außerordentlichen Verhältnissen trägt aber das Amendement Erxleben dadurch Rechnung, daß es für die nächsten 3 Jahre Alles bewilligen will. Ich denke, wir haben vollen Grund, der Centralgewalt dieses Vertrauensvotum zu geben, aber auch vollen Grund, die Rechte des Volkes für die Zukunft zu wahren.

Abg. Lasker: In sachlicher Begründung des Amendements Forckenbeck wollte ich mir erlauben, das Wort „höchstens" zu erläutern und Ihrer Beachtung zu empfehlen. Es soll dadurch ausgedrückt werden, daß an dem gegenwärtigen Gesetz, wonach die Dienstzeit 3 Jahre dauert und einzelne Mannschaften 3 Jahre bei den Fahnen gehalten werden dürfen, nichts geändert werde, daß aber nicht die Dienstzeit von 3 Jahren bei den Fahnen zu einer verfassungsmäßigen Pflicht erhoben werde, daß die Möglichkeit vorhanden sei, auch ab und zu kürzere Präsenzzeit stattfinden zu lassen. Natürlich steht die Entscheidung darüber dem Bundesfeldherrn, dem Könige von Preußen, zu. Es ist also nach der einen Richtung hin dieses Amendement gewiß unverfänglich und nach der anderen Richtung hin soll es nur einem Mißverständniß vorbeugen.

Der Abg. Duncker hat vorhin die Frage an mich gerichtet, weshalb ich nicht schon beim Landtage der Reorganisation die gesetzliche Genehmigung gegeben und weshalb ich mich der Resolution angeschlossen, die er vorgelesen hat, und die unter großem Antheil von meiner Seite zu Stande gekommen ist. Ich habe wiederholt, sowohl bei der Berathung des Indemnitätsgesetzes, wie bei der Berathung des Militäretats für 1867 das Argument geltend gemacht, daß die Frage über die Reorganisation und über die künftige Kriegsverfassung von den Geschäften des preußischen Landtages ausscheide und auf das deutsche Parlament übergehe, und daß dies für mich die Basis ist, weshalb ich nicht am Landtage und an unrichtiger Stelle einen dort unnöthigen Streit erheben wollte. (Abg. v. Vincke (Hagen) ruft: Sehr richtig!) Es handelte sich im preußischen Abgeordnetenhause darum, eine Gemeinsamkeit der liberalen Partei herzustellen, und es wäre nichts unnützer gewesen, als wegen einer Frage, die dort nicht entschieden werden konnte, einen Streit zu beginnen, der möglicherweise zur Zerklüftung der liberalen Partei geführt hätte. Es war geschäftlich und politisch angemessen, die Erledigung der Frage dahin zu verweisen, wo sie erledigt werden muß, und dies ist der gegenwärtige Ort und der gegenwärtige Zeitpunkt. Wir haben uns Allen das heutige Votum offen halten wollen und wir sagen auch nicht, daß die Reorganisation schon sanctionirt sei, sondern wir sind dabei, sie jetzt zu sanctioniren; und wir thun dies, weil wir es für unmöglich halten, eine Verfassung für den norddeutschen Bund zu Stande zu bringen und die Frage der Organisation auf eine unbestimmte Zeit offen zu lassen. Die Amendements der Herren Duncker und Waldeck haben aber nach meinem Verständniß keine andere Bedeutung, als daß heute über die Organisation nicht entschieden, sondern der thatsächliche Zustand nur geduldet werde und in Zukunft erst das Gesetz ergebe.

Es hat sodann der Herr Abg. Duncker die Aufforderung an mich gerichtet, wenn ich in dieser Beziehung eine Wandlung vorgenommen hätte, dies offen und vor dem Volke zu thun. Meine Herren! Ich weiß nicht, wie man seine Ansicht besser, wie man sie offener vor dem ganzen Volke begründen kann, als indem man auf die Tribüne steigt und seine Ansicht auf das Freimüthigste auseinandersetzt; ich weiß nicht, was ich noch mehr hätte thun sollen. Wenn sodann der Herr Abg. Waldeck gesagt hat, daß wir unsere Worte herunterschlucken und daß wir uns durch die Strömung der heutigen Zeit bewegen ließen, so gestatten Sie mir mitzutheilen, daß ich schon im Juni v. J. vor meinen Wählern den Ausspruch gethan habe: „Wenn ich mich überzeugen werde, daß die Reorganisation wohlthätig für das Land gewirkt habe, so würde ich der Erste sein, dies anzuerkennen". Ich habe damals vor meinen Wählern diese Sprache geführt und ich urtheile nur nach den Resultaten. Diese Resultate sind der Art, daß die bestehende Armee die ruhmwürdigsten Thaten für das Vaterland, unser Reich gesichert und erweitert hat, daß ich aber nicht die feste Ueberzeugung habe, wenn die Armee anders organisirt würde, ob in gleicher Weise die Zukunft sicher gestellt sein würde. (Beifall.)

Abg. v. Forckenbeck verzichtet auf das Wort.

Abg. v. Vincke (Olbendorf): Das Wort „höchstens" im Amendement Forckenbeck ist nicht nöthig. — Ich glaube, daß die Gründer der Landwehr mit den heutigen Ausführungen des Abg. Waldeck nicht einverstanden sein würden; sie wollten durchaus ein starkes stehendes Heer. — Durch den vorliegenden Verfassungsentwurf werden durchaus keine größeren Militärlasten wie bisher auferlegt.

Abg. v. Vincke (Hagen): Ich verzichte auf das Wort. (Sensation.)

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten; das Amendement Erxleben-Rössing wird gegen etwa 15 Stimmen abgelehnt; ebenso das Amendement Duncker-Waldeck gegen etwa 30 Stimmen; auch für die Al. I. des Amendement Forckenbeck erhebt sich nur eine allerdings sehr bedeutende Minorität; die Linke stimmt dagegen; darauf wird das Amendement Vincke, sowie Alinea II. des Amendement Forckenbeck, und darauf die Regierungsvorlage in dieser amendirten Form mit großer Majorität angenommen.

Art. 55 lautet sonach:

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten."

Es folgt die Berathung über Art. 56.

Art. 56 lautet: **Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden.**

Hierzu liegen folgende Amendements vor:

1) Von dem Abg. v. Forckenbeck: den Artikel 56 in folgender Fassung anzunehmen: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

2) Von den Abgg. Duncker und Waldeck: die Artikel 56 und 57 zu streichen und statt deren zu setzen:

„Artikel ... Dem Reichstage ist jährlich ein Gesetz über die Gesammtzahl der Aushebung zum Kriegsdienste vorzulegen."

„Artikel ... Dem nächsten Reichstage sind vorzulegen: 1) ein Gesetz, wodurch die Organisation des ganzen Bundes genau festgesetzt wird; 2) ein Gesetz über die Art der Aushebung (Rekrutirungsgesetz). — Durch das Gesetz unter 1 bestimmen sich zugleich die Contingente der einzelnen Bundesstaaten."

3) Von dem Abg. Frhrn. v. Moltke: dem Art. 56 hinzuzufügen: „Die durch die Art. 56 und 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publication des neu zu Stande zu bringenden Bundesgesetzes."

4) Von den Abgg. Erxleben und v. Rössing: den Schlußsatz von den Worten „bei steigender Bevölkerung" an zu streichen.

5) Von dem Abg. Fürsten zu Solms: folgenden Art. 58a. einzuschalten: „Die nach der Kopfzahl der Friedensstärke des stehenden Heeres berechneten Beiträge (Art. 58) werden nach Ablauf von je 7 Jahren im Wege der Bundesgesetzgebung von Neuem festgestellt."

Die bestehenden Beiträge sind bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes unverändert fortzuerheben.

6) Von dem Abg. Kratz: Dem Artikel 56 folgende Fassung zu geben: Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1869 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Bundes-Commissar Kriegsminister v. Roon: Nach meinen Erinnerungen aus den früheren Kämpfen um die viel getadelte und jetzt zu meiner Freude von Vielen anerkannte Reorganisation ist von den Gegnern der Regierung, namentlich in den letzten Jahren ein sehr entschiedener Accent auf die sogenannte Contingentirung gelegt worden. Man war der Meinung, daß Art. 3 des Gesetzes vom 3. September 1814 erst dadurch seine neue, seine volle, wenn ich so sagen soll, seine moderne Bestimmung erhalten würde, seine Bedeutung erhalten könnte, wenn über die Stärke des stehenden Heeres eine gesetzliche Bestimmung getroffen würde. Ich will das pro und contra in dieser Frage nicht reproduciren; ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung, indem sie ihrerseits den Gedanken ihrer Gegner adoptirend, einen Contingentirungsvorschlag gemacht hat, damit auch geglaubt hat, den Wünschen ihrer bisherigen Gegner entgegenzukommen. (Abg. v. Vincke (Hagen) ruft: Sehr richtig!) Wir haben bisher in Preußen 12 pro Mille unter den Waffen gehabt; in diesem Augenblicke werden es bei der gewachsenen Bevölkerung etwa 11 pro Mille sein. Ein Procent oder 10 pro Mille vorläufig festzuhalten als Friedenspräsenzstärke, das empfahl sich aus sehr vielen Rücksichten. Der alte Bund nahm auch schon theoretisch 1 pCt. und dann noch ⅙ Reserve als Leistung für jeden einzelnen Staat in Anspruch, allerdings in Bezug auf eine nicht mehr geltende Matrikel, auf die Matrikel des Jahres 1829, so daß also, nachdem die Bevölkerungsverhältnisse sich in den verschiedenen Territorien auf das Mannigfachste verschoben hatten, die größten Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten aus dieser Matrikel sich ergeben.

Die Bevölkerung von 1867 soll bei der Feststellung dieses Procentsatzes zum Grunde gelegt werden. Ich habe nicht daran gedacht, aus dieser Jahreszahl eine neue Matrikelzahl zu machen für alle und ewige Zeiten, sondern ich habe in Anbetracht der bei der alten Bundespraxis eingetretenen Mißstände gerade für nöthig erachtet, eine Revision der Contingentsziffern nach einer Reihe von Jahren eintreten zu lassen. Wenn in den Verfassungsentwurf in dieser Beziehung die Zahl 10 aufgenommen worden ist, so ist das, wie ich ohne Anstand erkläre, so obenhin gegriffen, auf die zehnjährige Periode ist nur der Werth gelegt worden, den die Zweckmäßigkeit an die Hand gab. Drei Volkszählungsperioden liegen innerhalb der 10 Jahre; wir erhalten dadurch eine neue Bevölkerungsziffer, die den künftigen Procentsatz an die Hand giebt. Ob dann 9, 8½, 8 Procent oder noch weniger genommen werden, wird Gegenstand der statistischen Resultate sein. — Ein Punkt wird dabei hauptsächlich in Betracht kommen: die politische Situation. Wenn nach 10 Jahren die europäischen Verhältnisse so liegen wie heute, wird allerdings nicht zu denken sein an eine Verminderung der Wehr- und Schlagfähigkeit unserer Nation. Der bisherige Friedenspräsenzstand m... daher zunächst noch beibehalten werden; die Möglichkeit, bei einer anderen politischen Situation zu einer anderen Normirung zu kommen, ist dabei nicht außer Betracht geblieben. Ich kann allerdings der Wahrscheinlichkeit keinen scharfen Glauben abgewinnen, daß die Bedingungen sobald aufhören, die heute die Nationen in Waffen erhalten in stärkerer Zahl, als es für die friedliche Entwickelung der Verhältnisse nothwendig ist.

Die alljährliche Feststellung der Friedensstärke würde nach meiner Meinung überall zu großen Unbequemlichkeiten für die Militärverwaltung führen; die ganze Organisation würde darunter leiden, indem in jedem Jahre das ganze System in Frage gestellt werden kann. — Wenn in England alle Jahre die Frage im Parlament gestellt wird, ob die Armee fortexistiren soll, so ist dies ein Vorgang, der sich nicht zur Nachahmung empfiehlt, zumal für einen Staat, der die geographische Lage wie Deutschland hat und der besteht aus einer Conföderation von Staaten, wo die Friction naturgemäß stärker und störender ist. — Die Contingentirung verstößt nicht gegen das constitutionelle Princip. Ich will dabei nur an das Beispiel eines Landes erinnern, das von von den Enthusiasten des rein constitutionellen Princips mit Vorliebe citirt wird, ich meine Belgien, dort ist auch eine Geld-Contingentirung festgestellt. — Ich begreife nun nicht recht, wie man von einer Seite her annehmen konnte, daß diese Contingentirung von 1 Proc. den Hintergedanken hätte, als sollte nach 10 Jahren nach Maßgabe der gewachsenen Bevölkerung wieder 1 Proc. erhoben werden (Widerspruch links). Wenn ich Zeichen der Verneinung links bemerke, so will ich nur erklären, daß ich diese Ansicht heute noch in einem sehr verständig, wenn auch nicht immer mir sympathisch redigirten Blatte gefunden habe. Für die Feststellung sind zwei Gesichtspunkte maßgebend: das Bedürfniß und die Sicherstellung des Landes gegen unbegründete Mehrforderungen. Dies ist ja auch der leitende Gedanke unserer Gegner gewesen, wenn sie früher die Contingentirung anpriesen.

Was nun die verschiedenen Amendements anbetrifft, so bin ich leider in der traurigen Nothwendigkeit, mich gegen dieselben erklären zu müssen, nicht weil die Regierung etwa das feindselige Streben darin erblickt, das Werk zu zerstören, sondern, weil ich glaube, daß die Amendementssteller sich nicht der angemessenen Beurtheilung erfreuen, welche die Sache erfordert. (Zeichen des Widerspruchs links.) Man sagt nun: 300,000 Mann sind zu viel, „das ist eine exorbitante Friedensstärke". M. H. Die Stärke der Friedensarmee begründet sich nach dem Bedürfniß; die Friedensorganisation muß entsprechend sein dem Bedürfniß der Erziehung der Nation für den Krieg. — Ueberall, wohin wir blicken, macht sich allerdings das Streben geltend, die bewaffnete Macht herabzusetzen; aber wird diesem Streben wohl irgendwo thatsächlich nachgegeben? Wir sehen, daß unser mächtiger Nachbar 400,000 Mann präsent hält. Von Oesterreich Zahlen anzugeben, ist jetzt wohl schwer; Rußland will ich nicht anführen, weil die Vergleichungspunkte durchaus heterogener Natur sind. Die Stärke der Friedensarmee wird bedingt durch die Nothwendigkeit, den wehrfähigen Theil der Nation auch wehrkräftig zu machen. Es ist in dieser Friedensstärke auch nicht ein Mann zu viel, wenn wir damit den Zweck erreichen wollen, den die Nation von der Regierung erwartet; wenn wir sicher sein wollen gegen alle politischen und militärischen Eventualitäten, so müssen wir auch frei verfügen können über die gesammte organisirte Wehrkraft des Bundes. Jeder Etat jedes einzelnen Bataillons und jeder einzelnen Escadron ist Mann für Mann und Pferd für Pferd berechnet auf das zulässige Minimum nach dem Urtheil aller Sachverständigen.

Soll man nun sich veranlaßt fühlen, rein aus theoretischem Wunsch weniger zu halten, wenn man sieht, daß es absolut unmöglich ist, den Wunsch zu realisiren? Bei der gegenwärtigen Lage Europa's wäre es durchaus leichtsinnig, in dieser Beziehung nachzugeben gegen die sehr berechtigten Wünsche des bürgerlichen Lebens. Zu frühern Zeiten sagte man wohl: Wozu so viel Militär halten? Preußen ist doch nicht im Stande, gegen irgend eine Großmacht Stand zu halten. Ja, m. H., in öffentlicher Sitzung von namhafter Seite wurde dies angeführt, und ich habe damals nicht widersprochen, um nicht der Prahlerei beschuldigt werden zu können. Gegenwärtig ist darüber wohl kein Wort mehr zu verlieren. (Beifall rechts.) Als im Verlauf der Nikolsburger Verhandlungen die Möglichkeit auftrat, weiter Krieg führen zu müssen, da war, Dank der Reorganisation, der Kriegsminister in der glücklichen Lage, zu sagen: Wenn es die Politik verlangt, die Mittel sind da! M. H.! Setzen Sie die Militärverwaltung des neu zu gründenden Bundesstaates nicht in die Lage, daß sie gleich mit einem Deficit beginnt. — Was den Geldpunkt betrifft, so wird Ihnen mein Commissarius die erforderlichen Erläuterungen geben. (Beifall rechts.)

Reichstags-Commissarius v. Podbielski: Der Entwurf setzt an Kostenaufwand 225 Thlr. pro Kopf fest; die bisherigen Bedürfnisse der preußischen Armee betrugen 213 Thlr. pro Kopf, von allen Seiten ist aber schon zu wiederholten Malen in den Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses betont worden, daß mannigfache nothwendige Bedürfnisse unbefriedigt blieben; von allen Seiten wurde geklagt, daß für die auf den Communen liegende Quartierlast keine entsprechende Entschädigung geleistet würde. Will man diesen Bedürfnissen abhelfen, so würde sich die Summe schon von 214 Thlr. auf 219 Thlr. erhöhen so daß nur noch 6 Thlr. nachzuweisen wären. — Vielfach ist nun die berechtigte Forderung laut geworden, die Verpflegung der Soldaten aufzubessern, und der preußische Landtag hat auch im Etat pro 1867 den Sold bereits um 6 Pfennige pro Tag und Mann, also 6 Thlr. pro Jahr erhöht. Wenn man nun zur Verbesserung der Naturalverpflegung, des Mittagsessens, 3 Pf. pro Tag, also 3 Thlr. jährlich aussetzt, so blieben noch 3 Thlr. übrig. Nun wird man wohl von allen Seiten zugeben, daß die Geldsätze, wie sie vor 40—50 Jahren in den Gehältern aufgestellt worden, heute nicht mehr zulangen, daß zumal das Gehalt der Subalternoffiziere und der Aerzte durchaus einer Aufbesserung bedarf, derart, daß sie wenigstens davon existiren können. Dazu kommt, daß in der Mehrzahl der norddeutschen Bundesstaaten die Subalternoffiziere ein höheres Gehalt beziehen, und es kann doch wohl nicht angenommen werden, daß sie jetzt weniger erhalten sollen als bisher.

Aus der ganzen Berechnung, m. H., haben Sie ersehen, daß Alles so knapp wie möglich bemessen worden ist; es werden sich in einzelnen Fällen Mehrausgaben herausstellen, die durch Ersparnisse in andern Punkten gedeckt werden müssen, die Regierung wird also sehr sorgsam und sparsam wirthschaften müssen, dies wird aber nicht möglich sein, wenn sie, so zu sagen, von der Hand in den Mund leben muß, sondern die Möglichkeit eines Ausgleiches ist nur dann vorhanden, wenn Sie die geforderte Summe als Pauschquantum bewilligen.

Die Rednerliste wird darauf festgestellt; es sind 9 Redner für, 14 gegen den Entwurf eingetragen.

Abg. v. Sybel: Jeder Zweifel an der Reorganisation, um die Europa uns beneidet, würde vom allgemeinen Hohn zugedeckt werden. Ich huldige damit nicht dem äußeren Erfolg, sondern erkenne die Leistungen der Reorganisation an. Bevor Preußen Hand an das Werk der Einigung Deutschlands legte, konnte es mit einem Präsenzstande von 130,000 Mann auskommen, ja er war fast zu hoch; aber damals, zur Zeit der Restauration, war Preußen der unverbrüchliche Schildknappe Oesterreichs und erkaufte durch diese Selbstbescheidung seine Stellung im Bunde. Die Frage, ob der Präsenzstand alle 3, 5 oder 7 Jahre aufs Neue fixirt werden soll, ist eine rein technische, der Bestand der Armee bleibt doch immer unangetastet. In diesem Sinne kann ich dem Amendement v. Forckenbeck zustimmen. Der Vorwurf, daß die Friedenspräsenzstärke von 1 Procent den Wohlstand hemme, ist grundlos. Trotzdem Preußen seit 1815 mehr als 1 Procent heranzog, so hat sich doch in den Jahren 1815—1850 sein Wohlstand verdreifacht, und es war im Stande, im vorigen Jahre zerschmetternde Schläge gegen den Feind zu führen, Invasionen zu machen, ohne dieser Kraftanstrengung wegen zur Emission von Papiergeld zu schreiten. Nicht unsere militärischen Einrichtungen sind die Ursachen der Geschäftsstockungen und der Krisen, sondern das Mißtrauen, das durch alle Adern des ökonomischen Lebens schleicht und das sich mit politischen Motiven nährt. Machen wir das Wort des Engländers wahr, welcher sagte: Wenn Norddeutschland fortfährt, unbesiegbar zu sein, so ist der Frieden Europa's gesichert.

Abg. v. Forckenbeck: Die Contingentirung der Friedensarmee ist nicht der wahre Compromiß zwischen dem militärischen und dem wirthschaftlichen Bedürfniß; denn es ist unmöglich, für alle Zeit apodictisch zu sagen, daß man so und so viel Procent heranzieht, während die ökonomischen und politischen Verhältnisse wechseln und unaufhörlich schwanken. Mit Fug und Recht machte Art. 3 des Gesetzes vom 3. September 1814 die Präsenzstärke von den jeweiligen Staatsverhältnissen abhängig, während die dauernde Feststellung der Ziffer einen Streitpunkt ins Land wirft. Wird die Ziffer bei der Contingentirung hoch gegriffen, so wird damit die Unabhängigkeit der militärischen Executive hergestellt, das Budgetrecht vernichtet und der Reichstag in eine ohnmächtige, doctrinäre und gefährliche Kritik gedrängt. Die Periode 1867 bis Ende 1871 verdient vor Allem darum den Vorzug, weil damit die Prüfung der Frage in die Legislaturperiode des zweiten Reichstages verlegt wird, dem dann die inzwischen gemachten Erfahrungen in den nichtpreußischen Theilen Deutschlands zur Seite stehen werden.

Sollte man sich alsdann nicht verständigen, so träte damit kein Vacuum ein, sondern die gesetzlich anerkannte Reorganisation bestände fort, bis sie

durch Gesetz geändert ist, und eine Wiederkehr des Conflictes, in den der preußische Landtag unter exceptionellen Verhältnissen hineingerieth, ist nicht zu befürchten. (Der Kriegsminister schüttelt bedenklich den Kopf.) Gesetzlich feststehn würde die Stärke der Bataillone und die Bildung der Ersatzbataillone als genügende Grundlage für die Geldbewilligung. Was über die Friedensziffer in Wahrheit entscheidet, ist die frühere Entlassung der Reserven und die spätere Einstellung der Rekruten, durch welche im preußischen Militär-Etat Unterschiede im Betrage von 1—2 Millionen hervorgebracht sind. Ich bin bereit, von den Volksrechten und dem Budgetrecht vorübergehend so viel zu opfern, als für den Bund nothwendig ist. Möge die Nachwelt nicht von uns sagen, daß wir mehr als das geopfert haben! (Beifall.)

Bundescommissar v. Roon: Eine ausführliche Widerlegung des Herrn Vorredners beabsichtige ich nicht; ich wollte nur einige Berichtigungen versuchen und wünsche, daß dieselben als solche anerkannt werden. Der Herr Vorredner hat bemerkt, daß durch den Vorschlag des Entwurfs eine Friedensziffer, eine stärkere Friedensziffer der Armee für alle Zeiten festgestellt werden soll. Ich constatire, daß das ein Irrthum ist. Wenn der Art. 56, wie er von den Regierungen formulirt ist, ausdrücklich sagt: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden", so hat das natürlicher Weise die Bedeutung, daß die Friedenspräsenz bestimmt wird nach diesem Verhältniß, das entnommen ist der Bevölkerung von 1867. Der folgende Satz: „bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden" entbehrt, wie ich von befreundeter Seite bedeutet worden bin, der wünschenswerthen Deutlichkeit. Wie er aber gemeint ist, kann ich mit zwei Worten sagen. Bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz der dann bestehenden Bevölkerungszahl festgesetzt werden.

So ist die Sache gemeint, keineswegs ist dabei gedacht an eine fixirte Zahl, die dabei bestände. Ich habe in meinem Vortrage vorhin ausdrücklich hervorgehoben, daß ich vermuthe, diese Ziffer von 300,000 Mann werde auch bei wachsender Bevölkerung und unveränderter politischer Constellation ausreichen, um die militärische Ausbildung des Landes herbeizuführen. Aber ich habe keineswegs gesagt, daß sie eine unveränderliche Ziffer sei für alle Zeiten. Wenn die Zeiten eintreten, von denen der Vorredner träumt (Oh! Oh!), wo jeder Mann vernünftig ist und Niemand mehr Streit sucht und Jeder seinen Nachbar in Frieden läßt, wenn diese Zeiten eintreten, dann werden wir vielleicht diese Friedensziffer sehr bedeutend heruntersetzen können, aber bis dahin werden wir immerhin dafür sorgen müssen, daß wir im Stande sind, das Schwert zu gebrauchen, was uns Gott der Herr in die Hand gegeben hat zur Vertheidigung unserer Ehre und unserer Selbstständigkeit. Das kann aber nicht geschehen durch Feststellungen, die unzureichend sind, die ihren Zweck nicht erfüllen. Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten hervorgehoben, daß eine in Qualität und Quantität unzulängliche Armee eine Verschwendung ist. Wenn wir vor dem Volke ein gutes Gewissen haben wollen, dann müssen wir die Ueberzeugung in uns tragen, daß das von uns Beschlossene zu seinem Heile gereicht und zu seiner Selbstständigkeit unerläßlich ist.

Das wird der Fall sein, wenn Sie die im Entwurf vorgeschlagene Ziffer bewilligen. Eine wechselnde Bewilligung von Jahr zu Jahr kann ich beim besten Willen nicht für zulässig erachten. Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß die Friction in einem Bundesstaat eine sehr vermehrte ist. Es handelt sich nicht mehr darum, daß die Regierung in sich einig ist über das, was sie zu verlangen hat, sondern es handelt sich um die Vereinigung von zwei und zwanzig Regierungen.

Wenn das alle Jahre geschieht, so kommen wir in der That dazu, daß an dieser Friction die ganze Verwaltungsmaschinerie zu Grunde geht und sich daran erschöpft. Solche Bestimmungen können daher der Regierung nicht genügen, noch weniger aber der Vorschlag, daß für die spätere Zeit die Friedenspräsenszeit des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung, d. h. wie ich voraussetze, alljährlich (Ruf: Nein! Nein!), festgestellt werden soll. Das halte ich für ganz unannehmbar.

Abg. Frhr. v. Moltke: Ich habe wenige Worte zu sagen, um ein von mir gestelltes Amendement zu begründen. Es entsteht die Frage, was geschieht, wenn nach Verlauf einer Reihe von noch näher festzustellenden Jahren die Bestimmungen, welche der Entwurf der Verfassung enthält, abgelaufen sind, bevor ein neues Militärgesetz zu Stande gekommen ist? Man hat uns gesagt, daß in ganz Norddeutschland die Gesetze und Bestimmungen, die in Altpreußen giltig waren, ebenfalls giltig sein werden. Wenn dies der Fall wäre, wenn Alles bliebe, wie es war, so würde mein Amendement überflüssig sein. Auf alle Fälle aber ist es unschädlich. Ich glaube aber nicht, daß diese Auffassung der Verhältnisse in einem neuen Parlament so unbedingt sicher ist. Ich suche nach einer größeren Sicherheit. Mein Amendement bezweckt, einer so dauernden Institution, wie das Heer ist, auch eine feste Grundlage in einer sicheren Einnahme zu verschaffen. Bedenken Sie, m. H., daß eine Herabminderung des Präsenzstandes zwölf Jahre lang nachwirkt, ja in der nächsten Zukunft 19 Jahre lang. Sie beschließen vielleicht die Verminderung unter ganz friedlichen Verhältnissen, sie kommen zur Wirkung vielleicht unter sehr kriegerischen (Sehr richtig! rechts).

Mein Amendement mußte sich auf den Art. 56 nicht allein, sondern auch auf Art. 58 erstrecken, denn es hilft mir nichts, daß der Multiplicator constant ist, wenn der Multiplicandus variabel bleibt. Es ist richtig, daß dabei ein Theil der Militär-Einnahmen und Ausgaben der Bewilligung der Volksvertretung entzogen wird, aber, m. H., Sie haben aus den Auseinandersetzungen des Regierungs-Commissarius gehört, wie knapp Alles bemessen ist, und wissen, daß für jede Mehrforderung die Regierung an den guten Willen und den Patriotismus der Volksvertretung gewiesen ist. Gewähren Sie der Militär-Verwaltung innerhalb bestimmter Grenzen frei und nach eigenem Ermessen das Recht, verfahren zu können; die Armee wird Ihnen dafür Dank wissen, das Volk wird von seinen Freiheiten dabei nichts verlieren und die Volksvertretung wird der mißlichen Aufgabe überhoben sein, bei Berathungen über technische Gegenstände mit saurem Schweiß zu sagen: „was man nicht weiß", (Bravo und Heiterkeit.)

Wenn man von Ihnen 100,000 Thlr. zur Abänderung von Tornistern fordert, ja, meine Herren, wer den Tornister nicht in der Sonnenhitze getragen hat, weiß nicht wie er drückt. (Sehr richtig!) Es giebt viele Gegenstände, welche die Militärverwaltung besser versteht als eine Versammlung ausgezeichneter und patriotischer Männer.— Meine Herren, setzen Sie Ihrer unbestrittenen Befugniß eine freiwillige Schranke, es giebt Nothwendigkeiten, die zu eng gezogene Schranken sprengen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendements. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Schulze (Berlin): Alle Amendements mit ihren 7, 5, 4, 2 Jahren bewegen sich in willkürlichen Zahlen und jedes schafft ein Definitivum, von dem wir nicht mehr loskommen können. (Beifall links.) Darüber haben wir in Preußen die genügende Erfahrung gemacht. Auf diesem Wege wird die Lösung der Frage nur vertagt. Was wir verlangen, ist der Fortbesitz der Rechte, die wir besessen haben, eine bescheidene Forderung, aber wie ich anerkenne, die Umstände gebieten diese Bescheidenheit. Man verweist auf die Gefahr eines Krieges und übersieht, daß man, um sie zu bestehen, sie im Voraus auf 7 Jahre fixirt mit allen ihren finanziellen Leiden. Tritt die Gefahr wirklich ein, dann hat die Regierung den Reichstag zu berufen und von ihm Leute und Geld zu erbitten, die er für nationale Kriege niemals versagen wird. Europa sieht auf uns, es ist wahr; aber wie wird es uns achten, wenn es sieht, daß wir trotz der Kriegserfolge an unseren Rechten und Freiheiten festhalten. (Lauter Beifall links.) Das wird uns wahrhaft stark, ja unüberwindlich machen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Unsere Debatte leidet durch den unvermeidlichen Mißstand, daß die preußischen Abgeordneten und Minister sich der Reminiscenz an den mit so viel Geist und Wissen geführten Conflict nur schwer entschlagen können, während wir Anderen mehr Unbefangenheit, aber freilich auch weniger Sachkenntniß mitbringen. Ich selbst habe meine Stelle in der Rednerliste einem besseren Sachkenner, dem Abg. für Memel (v. Moltke) abgetreten. Einig ist die Mehrheit dieses Hauses darüber, daß die Reorganisation schlechtweg anzuerkennen und die Friedensstärke durch Contingentirung festzustellen ist. Aus einander gehen die Meinungen in Bezug auf die Dauer der Periode und auf das, was nach ihrem Ablaufe eintreten soll. Ich persönlich bin für das Amendement v. Forckenbeck, wenn es bei der Regierung nicht auf unüberwindlichen Widerstand stößt. Die conventionelle Ziffer, die aus der Bevölkerung von 1867 resultirt, bedeutet bei einer Vermehrung derselben um 15 pCt. nicht mehr wie jetzt 1 pCt., sondern nur 0,85.

Für die nächste Zukunft aber ist diese Contingentirung absolut nothwendig, weil es sich nicht um abgeschlossene Heereseinrichtungen handelt, sondern um die Vollendung der noch unvollendeten Reorganisation und ihre Ausdehnung auf die neupreußischen und nichtpreußischen Theile des norddeutschen Bundes. Die Aufstellung von 1 Proc. ist nicht blos eine innere Frage des norddeutschen Bundes, sondern eine Frage der internationalen Verhältnisse. Wir können nicht das Gewehr ins Korn werfen, wenn Europa von Waffen starrt. Doch hoffe ich, daß die Entwickelung der Cultur und die schlechten Finanzen gleichzeitig zu einer Verminderung der Armeen in Europa treiben werden. Aber wir können damit nicht anfangen, sondern die Staaten, die in ihren schlechteren Finanzen das stärkere Compelle dazu besitzen. In dem preußischen Verfassungsconflict wurde gefragt: Soll die Krone oder die Volksvertretung die Friedensstärke der Armee bestimmen dürfen?

Hier liegt die Frage nicht so, weder von der einen noch von der anderen soll sie bestimmt werden, sondern wir machen gemeinsam eine Verfassung, die ihrem Wesen nach immer ein Vertrag ist, in welchem die Krone auf Erhöhung, die Volksvertretung auf Herabsetzung der einmal pactirten Friedensstärke verzichtet. Das heißt eben: pactiren, im Unterschied von octroyiren und dictiren. Ist das einmal geschehen, so verzichtet der Reichstag damit nicht schlechthin für die Dauer des Interims auf sein Budgetrecht in Militärsachen, es bleibt ihm außer dem Procentsatz und den 225 Thlrn. pro Kopf noch vieles Andere für seine Bewilligung übrig. Das haben die kleinen Landtage erfahren, die trotz der Bundeswehrverfassung jede kleine Mehrforderung dazu benutzten, das ganze Militärbudget von hinten aufzurollen. Das Beste wäre, daß die Regierung uns ein Bundes-Militärbudget vorlegte, was leider nicht möglich ist.

Die Vollendung der Reorganisation macht die siebenjährige Dauer der Kriegsgefahr unmöglich, sie verbürgt den Frieden, das bürgerliche Leben, die Armee ist die Assecuranz für seine Sicherheit, die Prämie von Geld und Blut, die wir mit Recht zahlen müssen. Zu Zeiten des Reichs prozessirten die Stände um jeden Mann, bis der Reichsfeind im Lande war und ihnen das Vierfache abnahm von dem, was verlangt war. Noch ist der Reichsfeind nicht da, aber: si vis pacem, para bellum, sonst machen wir den Nachbar zum Feind und provociren seinen Angriff. Sollen die Regierungen nicht so loyal sein auch im Falle der Verwerfung des Entwurfs an ihrem Bündniß festzuhalten, so bräche ein Chaos ein, das ich kaum denken, geschweige schildern kann. Lassen wir also die Illusionen! (Unterbrechung links.) Ich freue mich, daß Sie (zur Linken) damit einverstanden sind und hoffe, daß Sie es praktisch bewähren werden. Italien hat die Kosten seiner Einheit und die Amortisation dieser Kosten nicht rechtzeitig veranschlagt und krankt daran. Wir aber wollen Alles feststellen, damit jeder Staat und Privatmann sich auf das Budget einrichte und der kräftigen Leitung das Schwert zu unserer Vertheidigung nicht aus der Hand schlagen. (Lebhafter Beifall.) Abg. v. Bennigsen beantragt Schluß der Discussion, Abg. Michaelis ihre Vertagung; das Haus tritt dem ersteren Antrage bei.

Bei der Abstimmung werden die Amendements Duncker und Kratz abgelehnt, das v. Forckenbeck zuerst mit Stimmenzählung mit 138 gegen 129 Stimmen und dann in namentlicher Abstimmung mit 137 gegen 127 Stimmen angenommen (mit Nein stimmt u. A. Präs. Simson), dagegen das Amendement v. Moltke mit 138 gegen 125 Stimmen bei Stimmenzählung und dann mit 136 gegen 123 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr. (T.-O.: Fortsetzung der heutigen. Allgemeine Debatte über Abschnitt XII. (Bundesfinanzen).

⊙ **Berlin**, 5. April. [Die luxemburg. Frage.] Jetzt endlich sind wir im Stande, die thatsächlichen Verhältnisse über die Luxemburger Frage festzustellen. Es haben also Verhandlungen zwischen Frankreich und dem Könige der Niederlande über den Verkauf von Luxemburg stattgefunden. In Folge des Umstandes, daß die Nachrichten von der Existenz solcher Verhandlungen zu frühzeitig in die Oeffentlichkeit drangen, wurde es den Luxemburgern möglich, ihre Manifestationen zur Aufrechthaltung ihrer Nationalität vorzubringen, dadurch erst ist Preußen auf die Verhandlungen aufmerksam geworden; da es nun nicht in Preußens Interesse liegen kann, sein Besatzungsrecht in Luxemburg aufzugeben; da ferner die deutschen Regierungen auf Rückzahlung ihrer Auslagen für Fortificationen und Armirung in Luxemburg Ansprüche zu erheben berechtigt sind; da außerdem das Großherzogthum Luxemburg nicht ohne Zustimmung der Agnaten verkauft werden kann und da die Mächte, welche die Verträge von 1839 unterzeichnet haben, wegen der Beziehungen Luxemburgs zu Belgien jedenfalls zu hören sind, so ist dadurch die luxemburgische Frage zu einer europäischen geworden. Der König der Niederlande hat denn nun in Folge dessen officiell in Berlin erklären lassen, daß ein Vertrag über den Verkauf von Luxemburg nicht abgeschlossen sei und daß er ohne Zustimmung Preußens auch nicht abgeschlossen werden solle. Wenn nun in den Zeitungen die Behauptung aufgestellt worden, daß der König von Holland rechtlich nicht habe genöthigt werden können, in den norddeutschen Bund einzutreten, so ist dies vollkommen richtig; ebenso wenig aber kann von Preußen rechtlich gefordert werden, daß es auf sein Besatzungsrecht in Luxemburg verzichte. Nun ist gesagt worden, daß in den Grundzügen zu einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni vorigen Jahres, welche Preußen am 14. Juni dem alten Bunde hat vorlegen lassen, bereits Luxemburg zu denjenigen Staaten gezählt worden sei, welche nicht zu dem neuen Bunde gehören sollen, doch beruht dies auf einem Irrthum, denn Art. 1 jener Bundesverfassung sagt ausdrücklich: Mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Gebietstheile, nicht, wie die „Volkszeitung" sagt: der kaiserlich österreichischen und der königlich niederländischen Gebietstheile, als wenn auf beiden Seiten mehrere Gebietstheile gemeint seien; die Mehrheit faßt eben nur beide zusammen. Es konnte hierbei von Luxemburg gar nicht die Rede sein, da Luxemburg ein selbstständiger Staat ist, der zu Deutschland gehört und nicht als ein niederl. Gebietstheil betrachtet werden konnte; als solcher konnte nur das Herzogthum Limburg bezeichnet werden. Der Ausdruck Gebietstheile ohne nochmalige Wiederholung des Wortes der faßt nur in der Mehrheit die österreichischen und niederländischen Gebietstheile zusammen, und nicht eine Mehrheit der niederländischen, so daß Limburg und Luxemburg gemeint wären. Es ist dies auch in den Verhandlungen über das Reichswahlgesetz vom preußischen Regierungs-Commissar ausdrücklich hervorgehoben worden, Limburg ist ein Theil der Niederlande, Luxemburg nicht, also war auch nicht die Absicht vorhanden, Luxemburg von vornherein von der Gemeinschaft mit dem norddeutschen Bunde auszuschließen, aber es lag auch keine Veranlassung vor, die holländische Regierung zum Eintritt in den norddeutschen Bund aufzufordern.

[Steckbrief wegen des Corny'schen Mordes.] Der Untersuchungsrichter des Stadtgerichts erläßt folgenden, sich auf den Corny'schen Mord beziehenden Steckbrief: Gegen den unten näher bezeichneten, am 16. März 1867 aus dem Landarmenhause zu Straußberg entlassenen Schuhmachergesellen Friedrich Carl Klein ist die gerichtliche Haft wegen Mordes aus § 175 des Strafgesetzbuchs beschlossen worden. Die Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er latitirt. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Klein Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den rc. Klein zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die königliche Stadtvoigtei-Direction hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Der Schuhmachergeselle Carl Friedrich Klein will 44 Jahre alt, am 13. Juni 1822 zu Wohlau OS. geboren sein, ist evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, blonden Bart, ovales Kinn, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, ist kleiner Gestalt, spricht die deutsche Sprache, hat am 2. März 1867 ein Geschwür an dem einen der Augen und bedeutende Kratzwunden hinterm Ohr und am Halse gehabt und ist in dem Besitz einer zu Jüterbogk den 8. Februar 1867 ausgestellten, am 15. oder 16. März 1867 zu Straußberg auf Seelow visirten Reiseroute nach Wohlau. Bekleidung: Brauner Tuchrock, schwarze Tuchhosen, leinene Hosen, schwarze Tuchweste, braunwollener Shawl, schwarze Tuchmütze, leinenes Hemde.

Oesterreich.

Wien, 4. April. [Die Verhandlungen mit Italien.] Wie bereits telegr. gemeldet, schreibt die „Wien. Abendp.": Die heutigen Morgenblätter bringen Mittheilungen, welche den Stand der handelspolitischen Verhandlungen Oesterreichs mit Italien als einen sehr ungünstigen erscheinen lassen. Wir dürfen diesen beunruhigenden Angaben gegenüber wahrheitsgemäß versichern, daß zwar zur Stunde aus Florenz die Nachricht über den Abschluß der dort gepflogenen Verhandlungen noch nicht eingetroffen, daß aber gar kein Grund vorhanden ist, die Hoffnung auf den günstigen Abschluß derselben auszuschließen oder herabzustimmen. — Von der gleichzeitig in hiesigen Blättern angekündigten Ankunft der preußischen Commissäre, Herren v. Delbrück und Philippsborn, ist hier in maßgebenden Kreisen gar nichts bekannt.

S. **Aus Nord-Oesterreich**, 5. April. [Die Parteien und Zustände in Böhmen. — Russische Truppenbewegungen in Wolhynien.] Seit dem Ausfall der jüngsten Wahlbewegung in Böhmen und Mähren ist dort die politische Stimmung der Hochtory- und Nationalpartei in eine Phase getreten, welche der Vorbote eines gewaltigen Sturmes gegen das Ministerium scheint. Sie dürften vielleicht schon gehört haben, daß man in den höchsten aristokratischen Kreisen Böhmens Berathungen gepflogen, welche die Verzichtleistung auf die Herrenhauswürden zum Gegenstande gehabt, die verschiedene Mitglieder der böhmischen Tory-Partei im bevorstehenden Reichsrathe einnehmen sollen. Die Verhandlungen sowie der Beschluß jener Conferenz sind selbstverständlich geheim gehalten worden, aber soviel transpirirte dennoch, daß jener Antrag von dem Fürsten Salm, Graf Leo Thun und Czernin ausgehend, mit Acclamation angenommen ward. In den Regierungskreisen — wo man schon über die Wahlresultate in Böhmen und Mähren frohlockte — ist diese Nachricht wie eine Bombe geplatzt. Man hatte im Ministerium an einen solchen Contrecoup gar nicht gedacht und glaubte den Sturm durch das von der Regierung beeinflußte Wahlresultat wenigstens für den Augenblick beschworen zu haben. Allein die böhmische Adelspartei bewies dem Ministerium, daß sie in diplomatischen Künsten und Schachzügen ebenso erfahren als jenes — wenn nicht erfahrener — und jetzt ist im Regierungslager guter Rath theuer. Die ganze Angelegenheit wirkt auf die gegenwärtigen Träger der Staats-Politik um so beklemmender, weil man sich sehr wohl erinnert, daß es dieselbe böhmische Tory-Partei unter Leo Thun, Salm und Czernin gewesen, welche mit den wuchtigen Reserven der czechischen Nationalen das System Schmerling's gestürzt. Was nun die National-Partei in Böhmen betrifft, welche gegenwärtig gleichfalls bereit, ihren Magnaten im Sturmschritte in die in das Regierungsprogramm gelegte Bresche zu folgen, so herrscht unter jener in der That eine merkwürdige Disciplin, welche zumal die in Oesterreich so lauen energielosen Deutschen sich zum Muster nehmen könnten. Durch das Czechenlager geht jetzt bezüglich der antinationalen Wähler und Parteigänger nur ein Schlagwort: „Krieg den Landesfeinden auf jede gesetzliche Art." In den Städten und Flecken kauft kein Czeche mehr seine Bedürfnisse bei einem Kaufmann, der ein Gegner der Nationalpartei. Die Gutsbesitzer, welche in czechischen Gegenden gelegentlich der jüngsten Wahlen für die Regierung gestimmt, haben mit den nationalgesinnten Landleuten gleichfalls ihre schwere Noth. Kein czechischer Bauer will jenen Herren weder für Geld noch für gute Worte mehr Arbeit leisten oder mit jenen irgend ein Geschäft abschließen. Die Landleute ziehen es vor, nach entfernteren Gegenden zu nationalen Gutsbesitzern auf Arbeit zu gehen, und diesen oder auf czechischen Märkten die Producte der Bauernhöfe zu verkaufen. Die regierungsfreundlichen Landedelleute müssen jetzt jeden Sonntag ganze Schaaren czechischer Bauern an den Fenstern des Herrenhauses vorüber ziehen sehen und dabei ein Lied hören, das mit dem bezeichnenden Refrain: „Hinaus mit den Fremden! Es lebe das alte Böhmen"! schließt. — Mit einem Worte, die Dinge haben bereits eine solche Wendung genommen, daß die Regierung wohl schon zur Ueberzeugung gelangt, der sogenannte „Ausgleich mit Ungarn" habe das österreichische Einigungswerk noch lange nicht abgeschlossen. — Die galizische Post bringt uns heute über Brody abermals Nachrichten über russische Truppenbewegungen in Wolhynien. Zwischen Krzemieniec und Czolguzow an der Poststraße nach Stary-Konstantinow haben zwei russische Infanterie-Regimenter und ein Brückentrain Quartiere bezogen und dürften, nach den getroffenen Anstalten zu schließen, längere Zeit in jener Stellung verbleiben.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6588 das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd, vom 9. März 1867; unter Nr. 6589 die Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen, vom 13. März 1867; unter Nr. 6590 den allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals baierischen und großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter Nr. 6591 den allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853; unter Nr. 6592 die Bekanntmachung betreffend die allerhöchste Genehmigung des von der Arenberg'schen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der General-Versammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute, vom 23. März 1867.

Provinzial-Zeitung.

☐ **Breslau**, 5. April. [Handwerker-Verein.] Herr Theodor Hofferichter wies in seinem gestern gehaltenen Vortrage über Menschenracen zunächst auf die Verbreitung der Menschen in den verschiedenen Welttheilen und auf den Unterschied hin, den Klima und Boden, wie die dadurch bedingte Lebensart auf Geist und Körper und deren Entwickelung hervorbringen, ging dann zu den Unterschieden über, welche die Racen von einander trennen und zu der Eintheilung derselben, wobei man zuerst an der verschiedenen Färbung der Haut begonnen und demnächst zur Gruppirung derselben nach den andern Merkmalen geschritten sei. Dann charakterisirte er die jetzt angenommen Hauptracen: die äthiopische, mongolische, malaiische, amerikanische und kaukasische (oder indogermanische), von denen die Letzten sich wiederum spalten in die romanischen, germanischen und slavischen Nationalitäten. In der Fragebeantwortung erläuterte Hr. H. dann noch die verschiedenen Namen für Mischlinge jener Racen und die Grundgesetze, die man bisher für dieselben beobachtet hat. Hr. Ingenieur Nippert machte dann Mittheilung über den am 2. und 3. Juni zu Brieg stattfindenden Gewerbetag, der mit Eröffnung der Ausstellung im Schärff'schen Glashause verbunden werde. Eingeladen dazu sind die Mitglieder der Gewerbe-, Handwerker-, Vorschuß-, Consum- und kaufmännischen Vereine, Alle, die an der Entwickelung der gewerblichen und volkswirthschaftlichen Interessen Antheil nehmen. Die Namen der betreffenden Deputirten sollen möglichst bald mitgetheilt werden. Der H.-V. wird dabei mehrfach vertreten sein. Ferner ist eine Einladung zur Betheiligung an Findeisen's permanenter Ausstellung in Chemnitz eingegangen, die leider mit der Pariser Welt-Ausstellung zusammentrifft. Endlich drittens ist eingegangen der Jahresbericht des Bremer (Arbeiterbildungs-) Vereins „Vorwärts" zum 20. Stiftungsfest. Hierauf beantwortet u. A. Hr. Scheil eine Frage über Malthus' Principien und die Resolution des hies. Arbeiter-Vereins zu Gunsten des Hrn. Kirchmann.

M. **Breslau**, 3. April. [Der schlesische Central-Verein für Gärtner und Gartenfreunde] hat sein Sitzungslocal in das Casino verlegt und daselbst auch den Fragekasten angebracht. Aus der Sitzung vom 6. März ist zu referiren, daß die beabsichtigte Frühjahrsausstellung aus Anlaß der Pariser Ausstellung aufgegeben, dagegen eine Obst-Ausstellung im September d. J. in Aussicht genommen wurde. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Schönthier, hielt einen interessanten Vortrag „über die Krankheiten der Gemüsepflanzen und die Veredelung der Stachel- und Johannis-Beeren". Beziehlich der Gemüse-Pflanzen beleuchtete der Vortragende die fast epidemische Wurzelfäule und Schwarzbeinigkeit, sowie die muthmaßlichen Entstehungs-Ursachen dieser Krankheiten. Zur Verhütung der Letzteren wurde gerathen, den zur Aussaat bestimmten Boden, gleichviel ob das Frühbeet oder das freie Land gewählt wird, so sorgfältig als möglich zu präpariren, d. h. fein zu graben und durchzustechen, sehr fetten Boden mit Sand zu mischen und vor dem Säen die Keimfähigkeit des Samens zu prüfen. Gewarnt wurde vor zu dickem Säen, weil dem untern Theile der Pflanze, sobald sie das zweite und dritte Blatt schießt, Licht und Luft genommen wird. — Das Wasser zum Gießen soll gehörig temporirt und mit dem Lüften der Früh-

beete die größte Vorsicht beobachtet werden. — Als Mittel, die Wurzel- oder Stamm-Fäule im Frühbeete zu heilen, wurde vorgeschlagen, bei ihrem Eintritt die Pflanzen mit dem lockersten mit Sand vermischten Boden zu pikiren, und zwar bis an die Blätter, nachdem dies geschehen, das Lüften der Fenster 4—5 Tage zu unterlassen und falls die Sonne schon sehr wärmt, die Pflanzen durch über die Fenster gebreitete Rohrdecken oder dünne Leinwand zu schützen. — Dieses Verfahren wird mit dem erfreulichen Resultate belohnt, daß sich in kurzer Zeit neue gesunde Wurzeln bilden. — Mit der Bildung gesunder Wurzeln ist aber die Krankheit geheilt. Nur darauf soll noch geachtet werden, beim Verpflanzen die kranken Wurzeln mit einem scharfen Messer abzuschneiden. — Kommt die Wurzelfäule bei ausgebildeten Pflanzen vor, so ist sie selbst fast immer durch Lockerung des Bodens um die Pflanzen und durch Behäufelung der Letzteren zu beseitigen.

Bezüglich der Veredelung der Stachel- und Johannis-Beeren, hob der Redner hervor, daß dieselbe auf Stämmchen von Ribes aureum sich als sehr praktisch erweise. Die Art dieser Veredelung, vor circa 6 Jahren durch Herrn J. Rehmann hier eingeführt, ist namentlich wegen der Concentrirung der Saftfülle anzuempfehlen; denn während der Saft in einem Strauche sich in alle seine Glieder zu vertheilen hat, geht er beim Stamme so zu sagen in einem Strome durch diesen in die veredelten Zweige. Schöne Kronen und große Früchte sind der sichere Lohn der Mühe. — Die qu. Stämmchen haben auch noch den Vortheil, daß die Früchte (Beeren), da sie 3—7 Fuß von der Erde entfernt sind, hübsch rein erhalten werden, was bei Sträuchern nicht der Fall sein kann. — Ganz vorzügliche Exemplare von dergl. Stachel- und Johannisbeer-Bäumchen hat die Breiter'sche und Schönthier'sche Gärtnerei (beide am Oswitzer Wege vor dem Oderthore belegen) aufzuweisen.

An diese Mittheilungen, welche hier nur in gedrängter Kürze referirt werden können, knüpfte Herr Schönthier noch Einiges über die Anzucht und Veredelung der Ziergehölze. — In der Sitzung vom 20. März d. J. waren Ergänzungswahlen des Vorstandes auf der Tages-Ordnung. Nach der ursprünglichen und der Ergänzungswahl besteht der Vorstand aus 11 Personen. Es sind gewählt Schönthier als Vorsitzender, Fischer als Stellvertreter, Menzel als Secretär und Bibliothekar, Scholz als Stellvertreter, Richter als Rendant, Breiter, Carlo, v. Drabizius, H. Monhaupt, Th. Monhaupt und Schmidt als Beisitzer.

⚖ **Breslau**, 4. April. [Schwurgericht.] In der ersten Verhandlung erschien wegen wissentlichen Meineides angeklagt der Häusler Carl Weigert aus Groß-Tschunkawe.

Die Staatsanwaltschaft war vertreten durch den Staatsanwalt Fuchs. Die Vertheidigung führte der Rechts-Anwalt Niederstetter.

Der Häusler Gottfried Feierabend und der Scholze Ludwig geriethen beide im Kretscham zu Gr.-Tschunkawe in einen an solchen Orten nicht selten vorkommenden heftigen Streit. Die Folge war ein Injurienproceß, in welchem Feierabend als Kläger auftrat und zum Beweise der angeblich von dem Verklagten gegen ihn gebrauchten Injurien auf das Zeugniß des Angeklagten sich berief. Sein am 6. März 1866 in der Proceßsache abgegebenes materielles Zeugniß kommt hier nicht weiter in Betracht, sondern nur der Umstand, daß er, als ihm die bekannten Zeugenglaubwürdigkeitsfragen vorgelegt wurden, worunter sich auch die befindet, ob Zeuge schon einmal bestraft worden, geantwortet hatte, er sei nur einmal wegen eines Diebstahls vor ca. 18 bis 19 Jahren mit 8 Tagen Gefängniß bestraft worden. Diese Beantwortung der Frage enthielt insofern eine Unrichtigkeit, als er außerdem noch vor 3 Jahren wegen Hehlerei bestraft worden ist. Seine Einwendungen, daß er sich der letzten Strafe nicht mehr erinnert habe, auch geglaubt hätte, sie sei als nicht geschehen zu betrachten, da er unschuldig gewesen, konnten natürlich nicht als entschuldigend angenommen werden. Denn wenn man sich einer vor 18 Jahren verhängten Strafe erinnert, so muß man sich einer erst 3 Jahr alten Strafe ganz gewiß erinnern, und wenn man diesen Einwand gelten lassen wollte, so würde man in solchen Fällen künftig nur mit lauter unbestraften Personen zu thun haben. — Die Geschworenen nahmen indessen an, daß der Angeklagte nicht wissentlich einen Meineid geleistet habe und es wurde deshalb der Angeklagte freigesprochen.

Hierauf erschienen die unverehel. Juliane Rappich und deren Mutter, verehel. Schmiedemeister Rosina Rappich, geb. Langner, beide aus Skotschenine, Erstere unter der Anklage dreier Urkundenfälschungen, Letztere der Hehlerei. — Am 4. November v. J. ging die Juliane Rappich in das Gewölbe des Kaufmanns Peiser in Trebnitz und erhielt unter Producirung eines mit Pauline Pawelke unterschriebenen Zettels, worin diese um diverse Waaren für Rechnung ihres Vaters bat, eine schwarze Düffeljacke, ein Shawltuch 2c.

Am 12. Dezember v. J. glückte ihr dasselbe Manöver, diesmal unter Vorzeigung eines mit dem Namen der verehelichten Gutsbesitzer Scholz unterschriebenen Zettels. An demselben Tage erhielt sie von dem Kaufmann Boehm in Trebnitz, dem sie ein Schreiben überreichte, in welchem von einer verehelichten Geldner um Uebergabe von 13¾ Ellen Flanell, 15 Ellen Barchent, 16 Ellen Nessel 2c. an die Ueberbringerin ersucht wurde, diese Waaren ausgehändigt. Diese Sachen trug sie zu ihrer Mutter und schenkte ihr ein Tuch und ein Stück Nessel. Diese versteckte auch ein Stück Barchent im Holzstall, so daß wohl kein Zweifel darüber obwalten konnte, sie habe um den unredlichen Erwerb der Sachen gewußt. In der mündlichen Verhandlung waren beide Angeklagte geständig, und da mildernde Umstände allseitig anerkannt wurden, bedurfte es der Mitwirkung der Geschworenen nicht. Das Erkenntniß des Gerichtshofes lautete gegen die Hauptangeklagte Juliane Rappich auf 5 Monate Gefängniß und 15 Thlr. Geldbuße, event noch 1 Woche Gefängniß, gegen die verehelichte Rappich auf 3 Wochen Gefängniß.

Die folgende Verhandlung betraf eine Anklage wegen einiger Diebstähle gegen den Dienstknecht Josef Woitscheck aus Heidchen. Derselbe begab sich in der Nacht vom 13. zum 14. Januar d. J. aus Heidchen in das Dominial-Gehöft zu Kl.-Ossig, um daselbst sich Geld zu verschaffen. Er entwendete zu diesem Zwecke aus dem offenstehenden herrschaftlichen Gesindehause dem Gartenmanne Freitag ein auf einer Stange aufgehängtes Hemde und dem Knecht Dalibor aus einer offenen Lade ein Paar Beinkleider, einen Tuchrock und 3 Sgr. baares Geld; dem Dienstknecht Roschnike eine Flasche Schnaps und 4½ Sgr.; in einem Falle wendete er, um zu der verschlossenen Lade des Dienstjungen Golefge zu gelangen, Nachschlüssel an und nahm aus derselben eine Partie Hosenzeug an sich. Die Laden der beiden Dienstknechte Tripke und Wagner sprengte er mit einer kleinen, am unteren Ende seines Stockes befindlichen Schaufel auf, um zu den in denselben befindlichen Sachen zu gelangen. Bei der Lade der verwittweten Knocke waren um das Schloß und den Riegel herum Einschnitte im Holz vorhanden; auf einer Stelle war mit einem Messer durchgestochen worden, um die Feder zusammenzudrücken, was man an der Verbiegung derselben noch erkennen konnte.

Als Woitscheck alle diese Sachen zusammengerafft hatte und den Boden verlassen wollte, wurde er von dem Gartenmanne Freitag, einem der Bestohlenen, welcher in dieser Nacht den Wächterdienst versah, bemerkt und festgehalten. Er war in der mündlichen Verhandlung sämmtlicher ihm zur Last gelegten Diebstähle geständig und wurde unter Ausschluß der Geschworenen und unter Annahme mildernder Umstände zu einem Jahr Gefängniß, Entziehung der Ehrenrechte und Polizeiaufsicht verurtheilt. Zuletzt erschien der Tagearbeiter August Bartsch aus Schawoine wegen schweren Diebstahls im ersten Rückfalle angeklagt. Am 31. Januar d. J. hatte Fräulein Marie Bartsch, die Tochter des Pastor Bartsch in Schawoine die Scheuer des väterlichen Gehöftes selbst verschlossen und die Schlüssel an sich genommen. Bartsch aber, der es auf die Hühner in dem Hofe abgesehen hatte, wußte sich den Zugang durch die Scheuer dadurch zu verschaffen, daß er mit einem Stück Holz die Haspe mit dem Vorhängeschloß aus dem Thürpfosten herausnahm. Hierauf nahm er aus einem später offenen Stalle 23 Hühner, ging später mit denselben auf den Markt nach Hundsfeld und verkaufte sie, wurde aber bald nach Ausführung seines Geschäfts wegen des Diebstahls festgenommen. Er leugnete in der mündlichen Verhandlung denselben, soweit er die Hühner betraf, nicht, wohl aber, daß er auch noch ein Vorhängeschloß habe mitgehen heißen. Dies konnte ihm auch nicht nachgewiesen werden. Er wurde unter Annahme mildernder Umstände zu 6 Monaten Gefängniß und den entsprechenden Zusatzstrafen verurtheilt.

⊕ **Görlitz**, 4 April. [Schulbauten. — Unterrichtsanstalten. — Die städtische Ziegelei. — Leichenhaus.] Der Bau einer oder besser mehrerer Volksschulen ist eins von den dringendsten Bedürfnissen unserer Commune — denn bis jetzt existiren für die 3800 Schüler und Schülerinnen der Volksschulen eigentlich nur drei Schulgebäude und die große Mehrzahl der Klassen ist in Privathäusern in Räumen untergebracht, von denen nur wenige den Anforderungen entsprechen, welche man an die zum Aufenthalt so vieler Kinder bestimmten Localitäten machen muß. Wohl nur in dem Waisenschulhause, dem Bürgerschulhause in der Langenstraße und dem Schulhause am Nikolaikirchhofe sind völlig zweckmäßige Räume vorhanden. Der Umstand, daß die Schulen durch die ganze Stadt zerstreut sind, erschwert die Aufsicht des Rectors ungemein, weit schlimmer ist aber, daß die gemietheten Räume fast ausnahmslos große Mängel haben, unter denen die Kinder und die dort unterrichtenden Lehrer leiden müssen. Der Vorschlag des Magistrats, auf dem der Commune gehörigen Bauplatze an dem Neumarkte ein Volksschulgebäude zu errichten, wurde abgelehnt, weil die Baustelle zu kostbar und der Platz an einem Markte, der in einem Jahrzehnt wahrscheinlich den regsten Verkehr haben wird, ungeeignet erschien. Jetzt ist nun der Vorschlag gemacht, das uralte Renthaus an der Peterskirche wieder zu einem Schulhause umzubauen, resp. dort ein neues Schulgebäude zu errichten. Der Plan erscheint ebenso unzweckmäßig als der frühere und wird hoffentlich auch verworfen werden. Abgesehen davon, daß eine Freilegung unserer schönen Peterskirche wenigstens nach einer Seite hin im Interesse dieses Bauwerkes geboten erscheint, ist bei der Abschüssigkeit des Terrains und der großen Frequenz auf der dicht darunter liegenden Neißbrücke der Platz für eine Schule, die auch von kleinen Kindern besucht werden soll, sehr ungünstig gewählt. Uebrigens wird beabsichtigt, nach Errichtung dieses Schulgebäudes das provisorisch zum Schulgebäude umgewandelte frühere Neißhospital einer andern Bestimmung zu übergeben, so daß dem Mangel an Schulgebäuden damit nicht abgeholfen werden würde. Wohl oder übel werden die städtischen Behörden in der nächsten Zeit an den Bau mehrerer Schulen gehen müssen und es wäre am besten, wenn dabei nach einem festen Plane vorgegangen würde. Die jetzt vorhandenen Schulgebäude, zu denen noch die Frauenschule am Frauenkirchhofe gehört, sorgen nicht einmal völlig für das Bedürfniß der alten Stadttheile, in den neuen Stadttheilen, die eine immer größere Ausdehnung gewinnen, fehlt ein solches gänzlich. Für diese ist also zunächst Sorge zu tragen. — Im Etat der städtischen Unterrichtsanstalten fehlt der Specialetat des Gymnasiums. Die Einnahmen sind auf den Gymnalsialetat verwiesen, welcher in Einnahme und Ausgabe mit 15,913 Thlr. schließt, und unter Ausgaben nur der Zuschuß von 5730 Thlr. aufgeführt. Ebenso fehlt aber auch in der zweiten Abtheilung „Städtische Institutenkasse" der Specialetat der Gymnasialkasse und nur aus dem Hauptabschlusse ist zu ersehen, daß die Activcapitalien der Gymnasialkasse 55,731 Thlr. betragen und Einnahmen wie Ausgaben sich um 3346 Thaler gegen das Vorjahr vermehrt haben. Aus einer Notiz im Berichte der Finanzdeputation ist ferner zu ersehen, daß die Hebungen von den Schülern 4964 Thlr., die Zinseneinnahmen 2144 Thlr. betragen, wo die übrigen 3075 Thlr. herkommen, erfährt man nicht. Da der etatsmäßige Zuschuß für die dreijährige Periode 1867—69 jährlich 7530 Thlr. betragen soll, wovon für 1867 1800 Thlr. aus den Beständen des Pensionsfonds gedeckt werden, wird es wohl nöthig werden, behufs ordnungsmäßiger Berathung den Specialetat noch einzufordern. Uebrigens steht auch eine Erhöhung der Ausgaben in Aussicht, da die vom Magistrat einseitig ohne vorherige Verhandlung mit den Gymnalsiallehrern festgesetzte Summe von 25 Thlr. per Jahr als Remuneration für eine wöchentliche Mehrstunde nicht als ausreichend von den Betheiligten erachtet wird und zuletzt zur Ausgleichung der daraus entstandenen ernsthaften Differenzen wohl eine Erhöhung wird erfahren müssen. — Bei der städtischen Ziegelei war ein Ueberschuß von 7310 Thlr. für 1866 veranschlagt und wird wohl auch nach der bisher üblichen Berechnung erzielt worden sein. Dabei ist jedoch keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Ziegelei mit Schaden gearbeitet hat. Bei den Ausgaben sind nämlich die Anlagekosten nicht mitberechnet und außerdem hat die Verwaltung die Ziegeln der Bauverwaltung zu 11 Thlr. pro mille angerechnet, während man im vorigen Jahre das mille zu 7½—8½ Thlr. kaufen konnte. — Unter den auf dem außerordentlichen Etat stehenden Projecten ist wieder einmal der Bau eines Leichenhauses. Dies ist jetzt „schier dreißig Jahre alt", wird aber auch 1867 nicht zur Ausführung kommen.

62. **Falkenberg**, 2. April. [Vorschußverein.] Die General-Versammlung des hiesigen Vorschußvereins beschloß gestern, den Mitgliedern zu gestatten, ihre Einlagen von 50 bis auf 100 Thaler zu erhöhen, weil es dem Vereine an Betriebsmitteln fehlt und die Sparkasse desselben nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen voraussichtlich keinen besonderen Aufschwung nehmen wird. Die Einlagen über 50 Thlr. sollen für die Folge zu der Hälfte dividendenberechtigt sein; ferner wurde noch der Anschluß an den Schlesischen Provinzialverband und an die Anwaltschaft der Vorschußvereine genehmigt.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Belgrad, 5. April. Ein Konstantinopeler Telegramm an die serbische Regierung berichtet, sämmtliche fremde Gesandte statteten dem Fürsten Michael Besuche ab. (Wolff's T. B.)

Konstantinopel, 5. April. Der Marine-Minister Mehmed Ali ist zurückgetreten. Es gehen Gerüchte über weitere Cabinetsänderungen. Fuad Pascha soll wieder Großvezier werden.

Einberufene Redifs und neu assentirte Rekruten rücken zahlreich in die Depots ein. (Wolff's T. B.)

Haag, 5. April Abends. Anläßlich der Thorbeckeschen Interpellation erklärte der Minister des Auswärtigen ferner: Auf meine Anfrage ermächtigte mich Graf Bismarck zu der Erklärung, daß die preußische Regierung jedes politische Band zwischen Limburg und Deutschland als gelöst betrachte und geneigt sei, dies durch einen förmlichen Act zu constatiren, wenngleich er dies nach den Verhandlungen im Reichstage für überflüssig erachte. (Wolff's T. B.)

Haag, 5. April. Baron Tornaco, Minister für Luxemburg, ist auf telegraphische Weisung hier eingetroffen und sofort von dem Könige und dem Prinzen Heinrich empfangen worden.

Haag, 5. April. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer interpellirte Thorbecke die Regierung über die Erklärung des Grafen v. Bismarck, daß Holland in der luxemburgischen Angelegenheit seine guten Dienste angeboten habe. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erwiderte, es hätten eigentlich keine Unterhandlungen bezüglich Luxemburgs stattgefunden, sondern nur Besprechungen; Holland sei unbestreitbar bei der Frage interessirt. Indem Holland seine Vermittelung anbot, habe es keine Verantwortlichkeit übernehmen wollen. Der Minister äußerte sich demnächst dahin, daß in Gemäßheit der Erklärung des Grafen v. Bismarck jedes Band zwischen Limburg und Deutschland aufgehört habe zu existiren, und fügte hinzu, daß die Regierung sich fortan jeder Einmischung in die luxemburgische Angelegenheit enthalten werde.

Florenz, 4. April. Wie gerüchtweise verlautet, wäre General Menabrea mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt.

Paris, 5. April. Der „Etendard" meldet, es würde mit Nächstem ein großer Theil der Armee mit Chassepot'schen Gewehren versehen sein.

[**Breslauer Börse vom 6. April.**] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 80⅝ bez. Oesterr. Banknoten 78⅓ bez. Schles. Rentenbriefe 91⅛ bez. Schles. Pfandbriefe 85⅛—86 bez. Oesterr. National-Anleihe 54¼ bez. Freiburger 137 Br. Neisse-Brieger 99⅝ Br. Oberschles. Litt. A. und C. 186¾ Br. Wilhelmsbahn 59 Br. Oppeln-Tarnowitzer 73⅝—½ bez. u. Br. Oesterr. Creditbank-Actien 70¾—71 bez. Schles. Bank-Verein 114 Gd. 1860er Loose 66⅛ Br. Amerikaner 78⅞—79—78⅞ bez. u. Br. Warschau-Wiener 61¾ bez. u. Br. Minerva 35⅛ Br. Baierische Anleihe 97⅛ bez. Italiener 52⅜ bez.

Breslau, 6. April. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	94—96	90	82—85	Gerste	57—56	54	50—52
do. gelber	91—94	88	82—85	Hafer	36	37	35 34
Roggen	70	71	69 68	Erbsen	65—68	62	54—58

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps** und **Rübsen**.

Raps	200	190	170	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	190	180	160	
Sommerrübsen	160	150	140	
Dotter	158	148	138	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 17 Br., 16¾ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. 100 Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. Qrt. Spiritus.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 5. April, Nachm. 3 Uhr. Große Unruhe. Schluß-Course. 3proc. Rente 68, 22. Italien. 5proc. Rente 53, 10. 3proc. Spanier —, —. 1proc. Spanier — —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 402, 50. Credit-Mobil.-Actien 410, —. Lombard. Eisenbahn-Actien 405, —. Oesterr. Anleihe von 1865 323, 75. 6proc. Ver. St.-Anl. von 1882 85⅛. Anfangscours 68, 40.

London, 5. April, Nachm. 4 Uhr. — Schluß-Course: Consols 90⅞. 1% Spanier 31⅛. Italien. 5proc. Rente 52¼. Lombarden 16. Mexicaner 16. 5proc. Russen 87, Neue Russen 87, Russ. Prämien-Anleihe von 1864 —. Russ. Prämien-Anleihe von 1866 —. Silber 61⅛. Türkische Anleihe 1865 28¾. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 75⅝.

Wien, 5. April. [Abend-Börse.] Credit-Actien 181, 00. Nordbahn 164, 50. 1860er Loose 85, 50. 1864er Loose 79, 40. Staatsbahn 208, 60. Galizier 217, 75. Napoleonsd'or —, —. Steuerfreies Anlehen —, —. — Flau schließend.

Frankfurt a. M., 5. April, Nachmittag 2 Uhr 30 Min. Schluß-Course: Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 105⅛. Hamburger Wechsel 88⅝. Londoner Wechsel 119¼. Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 91¼. Finnländ. Anleihe —. Neue Finnl. 4½% Pfandbriefe —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pro 1882 78. Oesterr. Bankantheile 659. Oesterr. Credit-Actien 165. Darmstädter Bankactien 203. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz.-Staats-Eisenbahn-Actien —. Oesterr. Elisabetbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Berbach 155. Hessische Ludwigsbahn 128. Darmstädter Zettelbank —. Oesterr. 5% steuerfr. Anl. 47⅛. 1854er Loose —. 1860er Loose 66⅝. 1864er Loose 72¾. Badische Loose 52⅛. Kurhessische Loose 54⅝. 5% österr. Anleihe von 1859 60⅛. Oesterr. National-Anl. 53⅛. 5% Metalliques —. 4½% Metalliques 39¼. Baiersche Prämien-Anleihe 98. — Fest, aber ruhig. Nach Schluß der Börse Creditactien 165⅛, fest.

Hamburg, 5. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds im Verlaufe der Börse lebhaft und höher, schlossen schwächer. Valuten ermattend. Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 90. — Schluß-Course: National-Anleihe —. Oesterr. Credit-Actien 70½. Oesterr. 1860er Loose 66. Mexicaner —. Vereinsbank 109⅞. Norddeutsche Bank 119⅛. Rheinische Bahn 115⅛. Nordbahn 90¾. Altona-Kiel —. Finnländ. Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anl. 85¾. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 82⅝. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 71⅟₁₆. Disconto 2 pCt.

Hamburg, 5. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco sehr fest, auf Termine lebhaft und steigend. Pr. April 5400 Pfd. netto 153 Bancothaler Br., 152 Gld., pr. Frühjahr 151 Br. u. Gld. Roggen loco fest. Pr. April 5000 Pfd. Brutto 95 Br., 93 Gld., pr. Frühjahr 92 Br., 91 Gld. Hafer ruhig. Oel höher, loco 24⅞, pr. Mai 25⅛, pr. Octbr. 25⅞. Spiritus ruhig, 23¾ Br. Kaffee und Zink sehr stille. — Wetter sehr schön.

Liverpool, 5. April, Mittags. Baumwolle: 8000 Ballen Umsatz. Unverändert. Wochenumsatz 59,940, zum Export verkauft 12,860, wirklich exportirt 12,952, Consum 46,000, Vorrath 655,000 Ballen. Middling Amerikanische 12¾, middling Orleans 12¾, fair Dhollerah 11, good middling fair Dhollerah 10½, middling Dhollerah 10¼, Bengal 8, good fair Bengal 8¾, Scinde —, Domra —, Pernam —, Egyptian —.

London, 5. April. Getreidemarkt (Schlußbericht). Mäßiger Marktbesuch. Gute Zufuhren in englischem und fremdem Weizen, beide zu Montagspreisen schwer verkäuflich. Frühjahrsgetreide unverändert. — Schönes Wetter.

Amsterdam, 5. April. Getreidemarkt (Schlußbericht). Roggen pr. Herbst 2 Fl. niedriger, Sonstiges behauptet. Raps pr. April 67, pr. Octbr. 69½. Rüböl pr. Mai 37, pr. October-Dezember 39.

Berliner Börse vom 5. April 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	99¼ B.
Staats-Anl. von 1859	5	102¾ bz.
dito 1850. 52	4	90 bz.
dito 1853	4	90 bz.
dito 1854	4½	99½ bz.
dito 1855	4½	99½ bz.
dito 1856	4½	99½ bz.
dito 1857	4½	99½ bz.
dito 1859	4½	99½ bz.
dito 1864	4½	99½ bz
Staats-Schuldscheine	3½	82⅝ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120 bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99¼ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	78 bz.
Pommersche	3½	77¾ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	87½ bz.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90 bz.
Pommersche	4	90 bz.
Posensche	4	89½ bz.
Preussische	4	88¾ bz.
Westph. u. Rhein.	4	93½ G.
Sächsische	4	90¼ bz.
Schlesische	4	90¾ G.
Louisd'or 111¼ B.		Oest.Bk. 78⅝ bz.
Goldkr. 9. 9 G.		Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	45½ bz.
dito Nat.-Anl.	5	54¾ bz.
dito Lot.-A.v.60	4	66¾ bz.
dito dito 64	—	41¼ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	69 B.
dito Eisenb.-L.	—	65½ bz.
Ital. neue 5 proc. Anl.	5	52½ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85⅞ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	86¾ B.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	63 bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	57 B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91½ G
dito à 300 Fl.	5	90 B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54½ bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	31 B.
Amerikan. St.-Anl.	6	78⅝ etw. ⅞ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	96 bz.
dito IV.	4½	— — —
dito III.v.St.3½g.	3½	78 bz.
Cöln-Minden	4½	100 B.
dito II.	5	102 B.
dito	4	— — —
dito III	4	84¾ bz.
dito	4½	95½ bz.
dito IV.	4	84½ G.
dito V.	4	84 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em	4½	88 G.
Gal. Ludwigsb.	5	77½ G.
Niederschl.-Märk.	4	88 bz.
dito conv.	4	88 bz.
dito III.	4	87¾ B.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	101 bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	79¾ bz.
dito C.	4	— — —
dito D.	4	87 bz.
dito E.	3½	79¾ G
dito F.	4½	— — —
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	240 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	222 bz.
Rhein v. St. gar	4½	98 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	93½ B.

Eisenbahn Stamm-Actien

Dividende pro	1864.	1865.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	35¾ bz.
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	98 bz.
Berg.-Märkische	7¼	9	4	145½ à 46¼ à 46 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	220 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	73¼ bz
dito St.-Prior.	—	—	5	98¼ G
Berlin-Hamburg	10	9½	4	156¼ bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	206½ bz.
Berlin-Stettin	7⅝	8	4	140¼ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59¾ bz.
Breslau-Freib.	8⅓	9	4	136½ bz.
Cöln-Minden	15⅝	17⅓	4	141¾ à 42½ bz.
Cosel-Oderberg.	¾	2¼	4	59½ bz
dito St.-Prior.	—	—	4½	77½ bz.
dito dito	—	—	5	83½ bz.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	85½ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	148 bz.
Magd.-Halberst.	25	15	4	189½ bz.
Magd.-Leipzig	18¾	20	4	247 G.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	128 bz.
Mecklenburger	3½	3	4	77½ bz.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	99½ bz.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	90½ bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅓	3⅓	4	94½ bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	91 à 92 bz.
Oberschl. A.	10	11⅓	3½	186¼ bz.
dito B.	10	11⅓	3½	159½ bz.
dito C.	10	11⅓	3½	186¼ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	109 bz u. G.
Oestr. südl.St.-B.	8	7½	5	106¾ à 7½ à 7 bz
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	73¾ bz.
Rheinische	1¼	7	4	117¼ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	32¼ bz.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	94 G.
Thüringer	8	—	4	133½ bz.
Warschau-Wien.	7 11/12	8⅓	5	62 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	158 B.
Braunschw. B.	—	—	4	92¼ etw. bz.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	115¼ B.
Danziger Bank	7½	7 8/10	4	112 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	94 G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	103⅞ etw. bz.
Gothaer „	7	7½	4	93 B.
Hannoversche B.	5⅓	4	4	81 bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	118½ G.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109⅜ bz.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111½ G.
Luxemburger B.	4	6	4	89⅝ à ⅞ bz.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	93¾ B.
Posener Bank	7	6½	4	100 B.
Preuss. Bank-A.	10 19/20	10 11/15	4½	150¼ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	64 bz.
Weimar „	7	6½	4	89½ etw. bz u G.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107 B.
Coburg Credb.A.	8	8½	4	75 G.
Darmstädter „	6	6½	4	79¾ G.
Dessauer „	—	—	—	2¼ G.
Disc. Com.-Anth.	6½	6½	4	102 bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	28¼ bz. u. G.
Leipziger „	4	4	4	82 etw. bz. u. G.
Meininger „	7¼	7	4	93¼ B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	17½ G.
Oesterr. Credb.A.	5	4½	5	71 à 70¾ bz.
Schl. Bank.-Ver.	6½	7½	4	114½ G.
Minerva	—	1	5	36 bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	116 bz.

Berlin, 5. April. Roggen loco 78—83pfd. 55¾—57¾ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 11⅛ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 17⅝ Thlr. bez., pro April und April-Mai 16⅞—¹¹⁄₁₂ Thlr. bez. und Gld., 17 Thlr. Br., Mai-Juni 16²³⁄₂₄—17⅟₁₂ Thlr. bez. und Br., 17 Thlr. Gld., Juni-Juli 17¼—⅓ Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-Aug. 17⅛—⅝ Thlr. bez., August-Septbr. 17¾—¹⁹⁄₂₄ Thlr. bez.

⊕ **Breslau**, 6. April. Wind: Süd-West. Wetter: Veränderlich. Thermometer: Früh 2 Grad Wärme. Bei beschränkten Angeboten fand die vereinzelte Kauflust kaum genügende Kauflust und haben sich Preise demzufolge gut behauptet.

Weizen vernachlässigt, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 82—96 Sgr gelber 82—94 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 81—95 Sgr., gelber 80—92 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen mehr beachtet, pr. 84 Pfd. 67—70 Sgr., feinste Sorten bis 71 Sgr. bezahlt. — Gerste wenig gefragt, pr. 74 Pfund helle 58—60 Sgr., gelbe 48—54 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer gefragt, pr. 50 Pfd. 34 bis 37 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen gefragter. — Wicken offerirt. — Oelsaaten behauptet. — Lupinen schwach beachtet, pr. 50 Pfund gelbe 40—45 Sgr., blaue 40—44 Sgr. — Schlesische Bohnen wenig beachtet. — Schlaglein flau. — Rapskuchen beachtet, 5033 Sgr. pr. Ctnr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.